

Leitfaden

Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung

Impressum

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie,
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Telefon: (030) 9025 - 0

überarbeitete Auflage des
„Leitfaden Umweltverträglichkeits-
prüfung und Eingriffsregelung“
der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Umweltschutz
Berlin (1992) in Zusammenarbeit mit
Prof. Dr. K. Neumann

Bearbeitung: SENSTADTUMTECH
Abteilung I, Referat I B
H. Brandl, C. Funk, A. Mangold,
K. Ruddeck

Redaktion:
D. Straub

Titelgestaltung,
Layout, Satz und Druck:
Schelter Satzherstellung, Berlin

Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH
Sprosserweg 3
12351 Berlin-Rudow
FON (0 30) 6 61 84 84
FAX (0 30) 6 61 78 28
kbv.info@kulturbuch-verlag.de
ISBN 3-88961-146-X

Schutzgebühr:
18,- DM

Berlin, Juni 1999

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	10
2.1	Ziele und Grundsätze	10
2.2	Rechtliche Grundlagen	10
2.3	Anwendungsbereiche	11
2.4	Aufbau und Inhalt einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	11
2.5	Verfahrensablauf einer UVP	14
2.6	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	15
2.6.1	Untersuchungsumfang	15
2.6.2	Informationsgewinnung	17
2.6.3	Untersuchungsgebiet	17
2.6.4	Untersuchungszeitraum	18
2.6.5	Untersuchungsmethode	20
3	Die UVP in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren	21
3.1	Die UVP in Raumordnungsverfahren und sonstigen vorgelagerten Verfahren	22
3.2	Die UVP im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren	23
3.3	Die UVP in der Bauleitplanung	25
3.4	UVP und Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG für „Natura 2000“ Gebiete	26
3.5	Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	26
4	Das Verhältnis von UVP und Eingriffsregelung	27
5	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	29
5.1	Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege	29
5.2	Was sind Eingriffe in Natur und Landschaft?	30
5.2.1	Ab wann liegt ein Eingriff vor?	31
5.3	Ablauf der Eingriffsregelung (Prüfschema)	32
5.4	Eingriffsbestimmungen	33
5.4.1	Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	33
5.4.2	Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	33
5.4.3	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	34
5.4.4	Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen	34
5.5	Kompensation	35
5.6	Untersuchungsmethode	36
6	Die Eingriffsregelung in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren	37
6.1	Die Eingriffsregelung im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren	37
6.1.1	Der landschaftspflegerische Begleitplan	38
6.2	Die städtebauliche Eingriffsregelung	40
Anhang		
A	Literaturangaben	43
B	Übersicht internationaler, nationaler und regionaler Gesetze zur UVP und zur Eingriffsregelung	43
C	Anwendungsbereiche der UVP	45
D	wichtige Vorhaben gemäß UVP-Änderungsrichtlinie	47
E	Bundesnaturschutzgesetz §§ 8 und 19	47
F	Berliner Naturschutzgesetz §§ 14 und 15	51

G	Berliner Schutzgebiete gem. FFH- Richtlinie	54
H	Geeignete Tiergruppen für die Erfassung des biologischen Inventars	56
I	Fragenkatalog für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Linienführung einer Bundesfernstraße	57
J	Fragenkatalog für die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Planfeststellung einer Bundesfernstraße bei Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung	58
K	Behörden	59
L	Anerkannte Naturschutzverbände	62
M	Stichwortverzeichnis	63

Verzeichnis

Tabellen

Tabelle 1	Umweltauswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe
Tabelle 2	Informationen und zuständige Behörden
Tabelle 3	Mindestuntersuchungszeiträume für ausgewählte Tiergruppen
Tabelle 4	Planfeststellungsbedürftige Projekte
Tabelle 5	Vergleich wesentlicher Merkmale UVP - Eingriffsregelung
Tabelle 6	im Anhang: Liste FFH-Gebiete
Tabelle 7	im Anhang: geeignete Tiergruppen für die Erfassung des biologischen Inventars

Fotos und Abbildungen

Titel	© BDLA Bonn 1991
Abb. 1	Schutzgüter, Luftbild ULLSTEIN Bilderdienst, Foto: L. Willmann
Abb. 2	EG – Deutschland – Berlin
Abb. 3	Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen
Abb. 4	LaPro-Planausschnitt Programmplan Naturhaushalt/Umweltschutz
Abb. 5	Lebensraum Magerrasen auf dem Flugplatz Johannisthal, Fotoarchiv LB
Abb. 6	Neubau von Bahntrassen, Foto: M. Kirsten
Abb. 7	FFH-Gebiet Pfaueninsel, Foto: M. Kirsten
Abb. 8	Baustelle Potsdamer Platz, Foto: M. Kirsten
Abb. 9	Fernwärmeleitung im Wuhletal, Foto: M. Kirsten
Abb. 10	Berliner Freiraumsystem
Abb. 11	Planfeststellung Bahn, Ersatzmaßnahme am Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal, Foto: M. Kirsten
Abb. 12a	Vermeidung von Beeinträchtigungen, Schutzzaun für Baumbestände bei Bauarbeiten, Foto: H. Balder
Abb. 12b	Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten, Baumschutzzaun Einzelbaum, Foto: H. Balder
Abb. 13	im Anhang – Karte der FFH – Gebiete

Graphiken: U. Borgenhagen, S. Müller, H. Pieles

Vorwort

Ob beim Potsdamer Platz, am Lehrter Bahnhof oder bei der Vielzahl sonstiger Planungs- und Bauvorhaben in Berlin: Überall wo sich die Stadt verändert, wo gebaut und gebuddelt wird, sind Eingriffe in den Naturhaushalt notwendig. Dabei gilt es, Umwelt- und Naturschutzbelange zu berücksichtigen. Zwei zentrale Instrumente hierfür sind Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Eingriffsregelung. Über ihre Anwendung und die daraus resultierenden Konsequenzen informiert diese Broschüre umfassend.

Bauherren und Investoren erfahren, wie sie ihr Bauvorhaben umweltverträglich realisieren können. Für Architekten und Planer ist das Anforderungsprofil der einzelnen Planungs- und Genehmigungsschritte zusammengestellt. Den Genehmigungsbehörden werden überarbeitete Erfordernisse für umweltgerechte Planungen an die Hand gegeben.

Damit ermöglicht dieser aktualisierte Leitfaden nicht nur, Umweltbelange frühzeitig zu berücksichtigen und in die jeweiligen Vorhaben zu integrieren, sondern sorgt mit einem besseren Verständnis dieser Instrumente für mehr Transparenz und Akzeptanz.



Der Abbau von unnötigen Verzögerungen bei Projekten ist hierbei hoffentlich mehr als nur angenehmer Nebeneffekt.

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Strieder".

Peter Strieder
Senator für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie

1. Einleitung

In den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Rechtsvorschriften erlassen worden, damit Umwelt- und Naturschutzbelange bei Planungen und Baumaßnahmen stärker berücksichtigt werden. Die wesentlichen Instrumente dafür sind die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Mit ihnen sollen Beeinträchtigungen, Gefährdungen sowie Schädigungen des Menschen und der natürlichen Umwelt durch menschliches Handeln erfasst und ihre Folgen abgeschätzt werden.

Beide Instrumente sind in der Regel keine eigenständigen Verfahren, sondern werden in die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse von Planungsabläufen und Genehmigungsverfahren eingebunden. Sie sollen das in den verschiedenen Fachgesetzen verankerte Verursacher- und Vorsorgeprinzip zur Anwendung bringen.

Trotz ähnlicher Zielsetzung weisen diese beiden Instrumente unterschiedliche Ansatzpunkte und Rechtsfolgen auf.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Verfahren, bei dem im Planungsstadium eines Bauvorhabens abgeschätzt wird, welche Belastungen voraussichtlich auf die Umwelt zukommen. Diese Umweltauswirkungen werden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Resultat der UVP ist ein fachliches Urteil über die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens, jedoch keine Entscheidung darüber, ob dieses Vorhaben genehmigt wird oder nicht – die UVP bereitet diese Entscheidung nur vor. Ziel einer UVP ist es, zu ermitteln, welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben verursacht, wie ihnen entgegengewirkt werden kann und welche Restbelastung für die Umwelt verbleibt.

Das Ergebnis der UVP ist eine Bewertung dieser Belastungen und ist in der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen. Dabei sollen möglichst frühzeitig und umfassend umweltrelevante Aspekte erkannt und ihnen auf diese Weise zu einer verstärkten Berücksichtigung in dem Entscheidungsprozess verholfen werden. Die Eingriffsregelung ist mit der Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG von 1976, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.8.1998) als Rahmenvorschrift den Ländern zur verbindlichen Umsetzung aufgegeben worden. Mit der Eingriffsregelung hat der Ge-

setzgeber Natur und Landschaft aus ihrer traditionellen Bindung an bestimmte Reservate und Schutzgebiete gelöst und einen generellen Schutz- und Entwicklungsanspruch konkretisiert und instrumentalisiert.

Zugrunde liegt das Prinzip, dass jeder, der einen Schaden am Naturhaushalt oder am Landschaftsbild auslöst, diesen als Verursacher auch wieder zu beheben hat.

Im Gegensatz zur UVP ergeben sich aus der Eingriffsregelung im Rahmen der Zulassungsentscheidung eines Vorhabens materiellrechtliche Regelungsinhalte und direkte Rechtsfolgen.

Die Tragweite der Eingriffsregelung geht somit deutlich über den Charakter der UVP hinaus, die nur Entscheidungen vorbereitet.

Diese Broschüre erläutert die Aufgaben, Ziele und Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze.

Vorhabenträger (Bauherren und Investoren) werden informiert und darauf aufmerksam gemacht, wie sie ihr geplantes Vorhaben im Sinne der Umweltvorsorge realisieren können.

Architekten und Planer erfahren durch diesen Leitfaden, welche Leistungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erbringen sind.

Die verschiedenen Genehmigungsbehörden auf Landes- und Bezirksebene erhalten mit der Broschüre einen Überblick und Erläuterungen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Planungsschritten. Sie können damit die Vorhabenträger frühzeitig auf die Erfordernisse der umweltgerechten Planung hinweisen und erläutern, wie jene die Anforderungen für die Baugenehmigung und andere verwaltungsbehördliche Verfahren erfüllen können.

Mit den Informationen über die Einzelheiten der erforderlichen Schritte werden die Verwaltungsverfahren für Planende und Bauende transparenter. Darüber hinaus wird vor allem klar:

- werden Umweltschutzbelange zu spät beachtet, entstehen in der Regel Zeitverzug und erheblich höhere Planungs-, Bau- und ggf. Sanierungskosten.
- Planungen bei denen die Umweltverträglichkeit rechtzeitig geprüft und die negativen Folgen für die Umwelt minimiert werden, erreichen in der Öffentlichkeit eine höhere Akzeptanz.



Mensch



Tier



Pflanze



Boden



Wasser



Klima



Luft



Denkmal



2. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

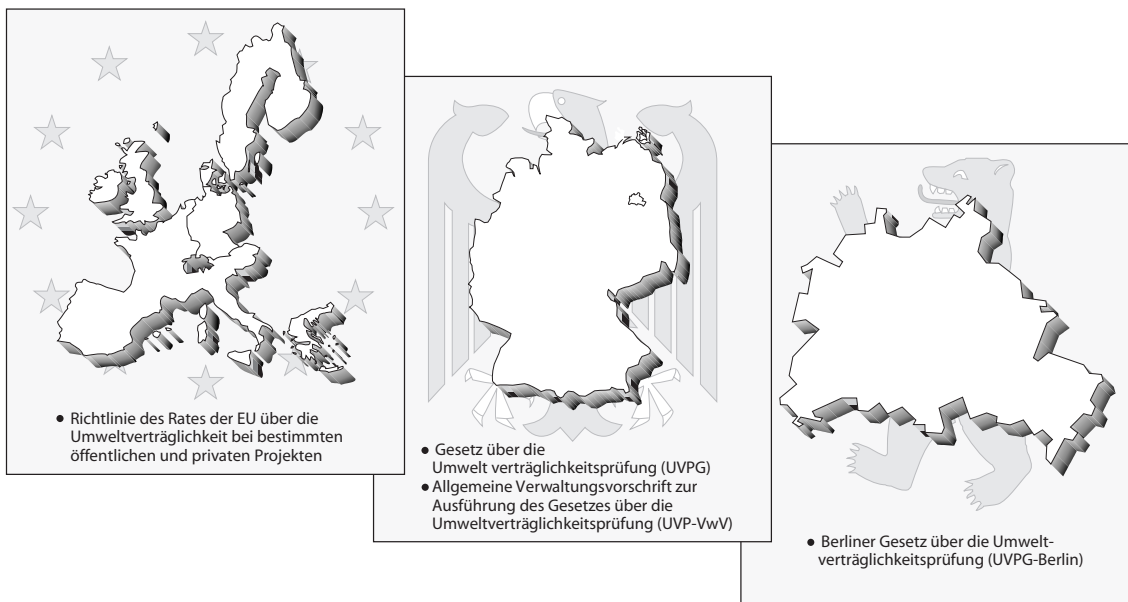
2.1 Ziele und Grundsätze

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung führte der Gesetzgeber ein Instrument der Umweltvorsorge ein, mit dem die Umweltauswirkungen geplanter Vorhaben frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis fließt in die Zulassungsentscheidung ein.

Anders als in vielen Teilbereichen des Umweltrechts findet hier nicht nur eine auf ein Schutzgut bezogene, sondern eine medienübergreifende Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt-

immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das Resultat der UVP ist ein fachliches Urteil über die Umwelterheblichkeit eines Vorhabens. Es dient der Vorbereitung der Genehmigungsentscheidung. Die Bewilligung, Genehmigung oder Zulassung erfolgt immer im Rahmen einer Gesamtabwägung, auch unter Berücksichtigung anderer raumwirksamer Belange.



folgen einer Maßnahme statt, in die alle Umweltgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen einbezogen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die Bewertung ist gemäß §§ 1 und 12 UVPG auf der Grundlage geltender Fachgesetze, einschlägiger Ausführungsvorschriften des Fachrechtes und medienübergreifender Bewertungsgrundsätze durchzuführen.

Entscheidungserheblich für die Bewertung und das Ergebnis der UVP ist also die Prüfung der einzelnen Umweltauswirkungen und ihren Wechselwirkungen entsprechend den Fachgesetzen und den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen für die einzelnen Teilbereiche der Umwelt.

So sind die Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG (§§ 2, 12, 20) über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus auch nach Maßgabe z.B. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundes-

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 27.06.1985 (ABl. EG Nr. L 175/40), geändert durch Richtlinie 97/11/EWG vom 3.3.1997 (ABl. EG Nr. L 73/5)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671)
- Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) vom 21.07.1992 (GVBl S. 234)

Weitere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sollen an dieser Stelle erwähnt werden:

- Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) vom 24.09.1996 (ABl. EG Nr. L 257/26)
- Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) vom 7.06.1990 (ABl. EG Nr. L 158/56)
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat - FFH-Richtlinie) (92/43/EWG) vom 21.03.1992 (ABl. EG. L 206/7)
- Vogelschutzrichtlinie (74/409 EWG) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L103/1), geändert durch Richtlinie (97/49 EWG) vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223/9)

2.3 Anwendungsbereiche

In der Anlage zu § 3 UVPG werden die Vorhaben genannt, die bei Errichtung, Betrieb, Stilllegung, Beseitigung oder wesentlicher Änderung einer UVP zu unterziehen sind. Zu diesen Vorhaben gehören u.a.:

- Errichtung und Betrieb von Kraftwerken, Heizkraftwerken und kerntechnischen Anlagen
- Neubau, Ausbau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen
- planfeststellungsbedürftiger Ausbau oder Neubau von Bundeswasserstraßen

- planfeststellungsbedürftiger Bau und Änderung von Bundesfernstraßen
- Bau und Änderung bestimmter Anlagen des schienengebundenen Verkehrs
- planfeststellungsbedürftige Anlage und Änderung von Flugplätzen
- planfeststellungspflichtige Anlagen gemäß Abfallgesetz
- Errichtung von Einkaufszentren bzw. Handelsbetrieben ab einer Geschossfläche von 5000 m², für die Bebauungspläne aufgestellt werden
- planfeststellungspflichtige Anlagen gemäß Bundesberggesetz
- Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

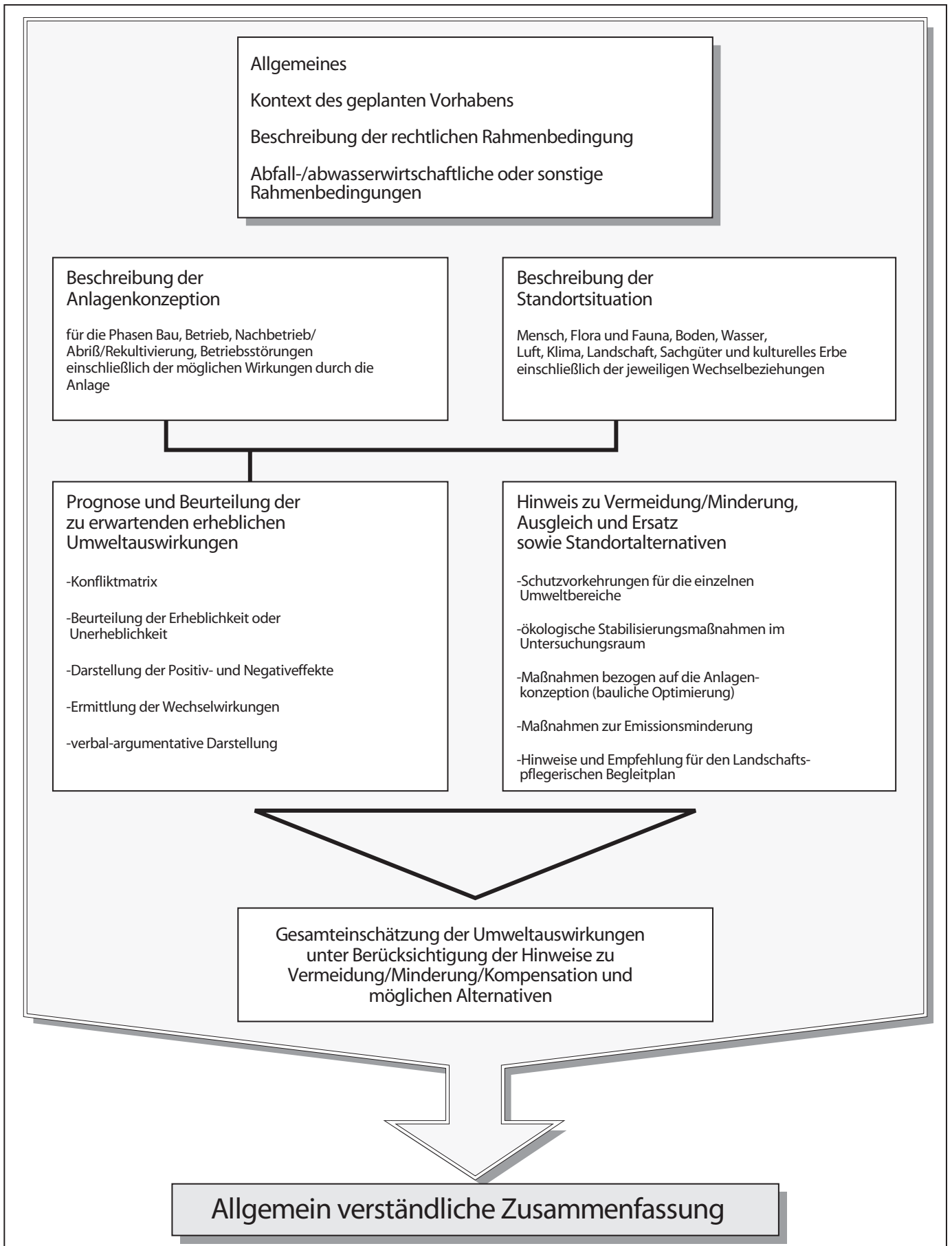
In bestimmten Fällen fordert das Gesetz eine UVP bereits in den Verfahren, die bei bestimmten Vorhaben vorgeschaltet werden wie z.B. bei der Linienbestimmung von Bundesfernstraßen oder gemeinsamen Raumordnungsverfahren mit Brandenburg.

(Das Land Berlin führt keine eigenständigen Raumordnungsverfahren durch.)

2.4 Aufbau und Inhalt einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Das UVPG ist vorwiegend verfahrensorientiert ausgelegt und regelt den Ablauf, die Zuständigkeiten, die Beteiligungen und die zu erbringenden Leistungen im UVP-Verfahren (siehe Abb. Inhaltlicher Aufbau einer Umweltverträglichkeitsstudie).

Inhaltlicher Aufbau einer Umweltverträglichkeitsstudie



An dieser Stelle sollen einige Begriffe geklärt werden, die im Zusammenhang mit dem Verfahren verwendet werden und zu Missverständnissen führen können:

„Umweltverträglichkeitsstudie“ (UVS) oder „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“ (UVU) werden die fachlich-inhaltlichen Beiträge einer „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) genannt. Die UVP umfasst den gesamten verfahrensrechtlichen Prozess, wobei die Prüfung (Abwägung) durch die jeweils zuständige Zulassungsbehörde erfolgt.

Mit einer UVS werden die Auswirkungen von Vorhaben auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet:

- Menschen, Fauna und Flora,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Um herauszufinden, was nun genau im Einzelnen beeinträchtigt werden kann, müssen die Bestandteile und Funktionen dieser zu schützenden Güter weiter aufgefächert werden.

Mensch

Leben, Gesundheit, Wohlbefinden des Menschen definiert über: Wohn/Wohnumfeldfunktion, Erholungs-/ Freizeitfunktion, ressourcenabhängige Umweltnutzungen.

Die Nutzung der Umwelt durch den Menschen wird in besonderem Maße von den jeweils beanspruchten Schutzgütern beeinflusst. Hier steht aber nicht das Schutzgut an sich, sondern die Beeinträchtigung des Menschen als Nutzer des entsprechenden Schutzgutes im Vordergrund.

Fauna und Flora

Vegetation, Flora und Fauna, Biotopfunktion, Lebensraumfunktion, Artenspektrum

Boden

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen (biotische

Lebensraumfunktion, natürliche Ertragsfunktion), Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Speicher- und Reglerfunktion), Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Filter- und Puffereigenschaften)

Wasser

Grundwasser (Grundwasserdargebot, -qualität, Funktion für den Landschaftswasserhaushalt) Oberflächengewässer (natürliche Retentionsfunktion, Gewässergüte, Selbstreinigungsfähigkeit, biotische Lebensraumfunktion)

Klima/Luft

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, Erholungsfunktion)

Der Begriff Landschaftsbild umfaßt nach § 1 BNatSchG Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, d.h. die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Im besiedelten Raum wird das Stadtbild dem Landschaftsbild weitgehend gleichgesetzt und steht zum Teil für die Erholungseignung eines Gebietes.

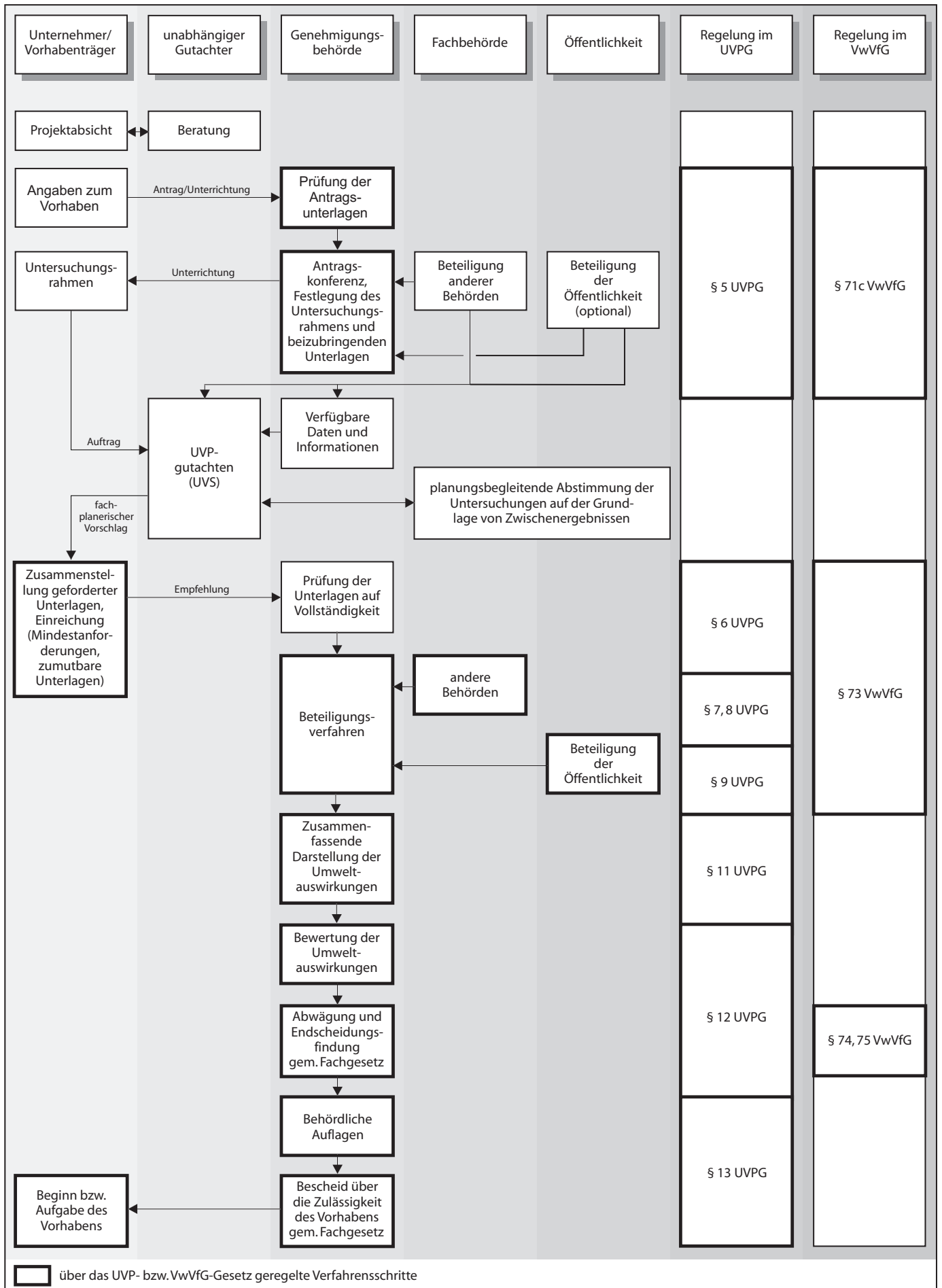
Sachgüter und kulturelles Erbe

Geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz.

Wechselwirkungen

Mit den Wechselwirkungen sollen die Stoffkreisläufe und Energieströme im Naturhaushalt Berücksichtigung finden. Sie sind über landschaftsraumtypische Zusammenhänge zwischen den abiotischen und biotischen Funktionselementen der Schutzgüter zu erfassen.

2.5 Verfahrensablauf einer UVP



Der **Vorhabenträger** unterrichtet die zuständige Behörde (Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde) über die **Projektabsicht** und legt erste Angaben zum Vorhaben vor. Nach Prüfung dieser **Antragsunterlagen** führt die zuständige Behörde einen **Scoping-Termin** durch. Zu dieser Antragskonferenz werden auch andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen. Anhand der Unterlagen und einer Grobeinschätzung der Umweltauswirkungen wird der Untersuchungsrahmen und die Methodik für die UVS festgelegt. Dies betrifft auch den voraussichtlichen Untersuchungsraum und die beizubringenden Unterlagen. Der Vorhabenträger wird darüber unterrichtet. Die zuständige Behörde stellt ihm, soweit möglich, Daten und Informationen über die Umweltsituation zur Verfügung (Gutachten, Emissions-, Immissions-, Lärm-, Altlastenkataster, Biotopkartierungen, Luftaufnahmen), oder verweist ihn auf andere Quellen. Der Vorhabenträger beauftragt in der Regel ein Gutachterbüro mit der Erarbeitung der UVS.

Nach **Zusammenstellung der geforderten Unterlagen**, auf der Grundlage der gesetzlichen Mindestanforderungen und Zumutbarkeit (entspr. § 6 UVP, bzw. UVP-Verwaltungsvorschrift 0.5; 0.6¹) reicht der Vorhabenträger im nächsten Schritt die Unterlagen bei der zuständigen Behörde ein. Diese prüft zunächst die Angaben auf Vollständigkeit.

Danach eröffnet die federführende Behörde das **Verfahren nach dem jeweiligen Fachrecht**, in welchem die UVP als unselbstständiger Teil eingebettet ist.

Diese Behörde beteiligt im Verfahren die anderen in ihrem Aufgabenbereich berührten **Behörden** (Träger öffentlicher Belange), die die Auswirkungen des Vorhabens beurteilen und ihre Stellungnahme abgeben (§ 7 UVP). Dies betrifft besonders die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich regelmäßig betroffen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UVP).

Weiterhin werden die Unterlagen für die **Öffentlichkeit** zur Einsichtnahme und möglichen Äußerung ausgelegt (§ 9 UVP).

Die behördlichen Stellungnahmen und die Einwendungen der Öffentlichkeit fließen in die zusammenfassende **Darstellung der Umweltauswirkungen** ein, die von der federführenden Behörde erarbeitet wird (§ 11 UVP). Diese Darstellung der Umweltauswirkungen ist die Grundlage für die folgende **Bewertung** nach § 12 UVP. Die Behörde prüft dafür die eingereichten Unterlagen und berücksichtigt alle entscheidungserheblichen Stellungnahmen. Bewertet wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften, fachlicher Maßstäbe sowie Richt-, Prüf-, und Grenzwerte etc. (UVPVwV, TA Luft u.a.m.). Nach dem inhaltlichen Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung trifft die Genehmigungsbehörde die **Entscheidung** über die **Zulässigkeit** des Vorhabens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung (§ 12 UVP). Diese Entscheidung schließt den Vorgang des planerischen Abwägens ein.

Abschließend teilt die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger die von ihr getroffene Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger **Auflagen** oder **Varianten** mit.

Werden Verfahren in mehreren Stufen durchgeführt, dann sieht das UVP-Gesetz auch für vorgelagerte Entscheidungen wie **Linienbestimmungsverfahren**, eine UVP vor. § 15 UVP regelt diesbezüglich eine Aufteilung der UVP-Inhalte zum jeweiligen Planungsstand nach Art und Konkretisierungsgrad, um eine Doppelprüfung der Umweltauswirkungen zu vermeiden. Nach einer UVP im vorgelagerten Verfahren beschränkt sich die UVP für das Zulassungsverfahren lediglich auf die Untersuchung weiterer erheblicher Auswirkungen bzw. auf eine detailliertere Prüfung der Auswirkungen.

2.6 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

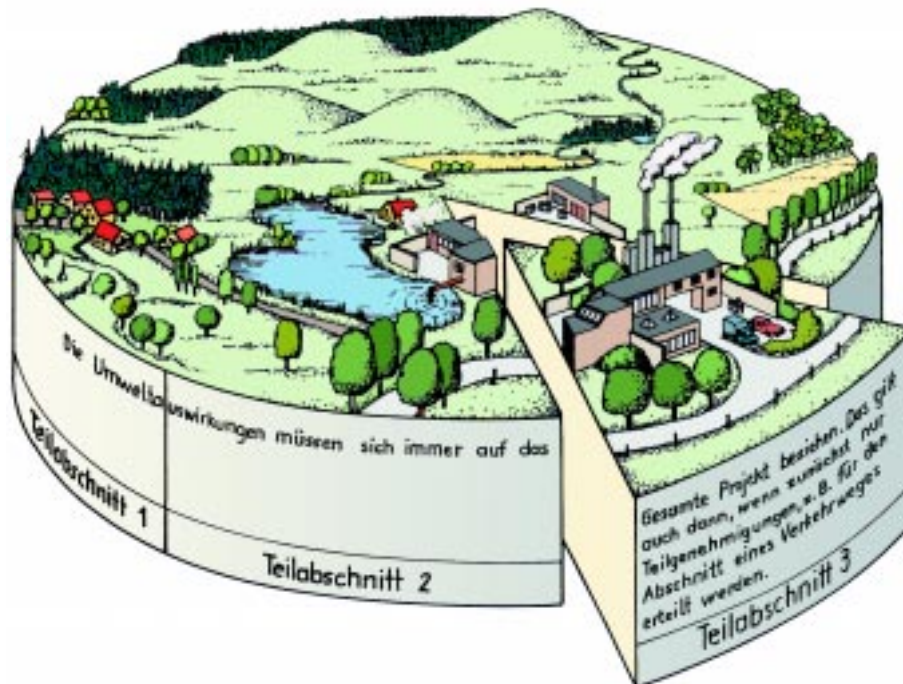
2.6.1 Untersuchungsumfang

Was von einer UVS alles zu untersuchen ist, wird, aufbauend auf den vom Antragsteller vorzulegenden Informationen und der Projektskizze, ermittelt. Sollen Projekte abschnittsweise verwirklicht werden, wie z.B. Autobahnabschnittsbau, so sind bei Teilzulassungen immer wahrscheinliche bzw. erkennbare Konfliktpunkte des gesamten Projektes mit zu betrachten. Erst durch diese Gesamtbeurteilung des Projektes kann

¹Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.9.1995, GMBI. S.671, regelt detailliert die Grundsätze der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den einzelnen Fachgesetzen.

die Tragweite auch teilweiser Beeinträchtigungen abgeschätzt werden. Zu den für eine erste Beurteilung erforderlichen Informationen gehören u.a.:

Anlagebedingte Auswirkungen sind mit der baulichen Anlage verknüpft, irreversibel und langfristig (z.B. Überbauung und Versiegelung mit völligem



- Flächenbedarf, Flächenversiegelung, Bodenabtrag, Abgrabung, Aufschüttung, Zerschneidung;
- Grundwasserbeeinträchtigungen (GW-Absenkung, GW-Stau, Zerstörung GW-stauender Schichten);
- Gewässerquerung, Gewässer Ausbau, Gewässerverlegung, Gewässerverrohrung, Uferveränderungen und -mauern;
- Ressourcenbedarf (Wasser, Luft, Energie usw.);
- Emissionen (z.B. Lärm, Abwasser, Abgase, Erschütterungen, elektromagnetische Felder);
- Verkehrsaufkommen (Ver- und Entsorgungstrafverkehr, Fahrzeugmengen);

aber auch Angaben über

- mögliche Alternativen,
- Produktionsverfahren,
- Hinweise auf fehlende Kenntnisse oder noch vorhandene technische Probleme.

Entsprechend dieser Zusammenstellung sind die möglichen Umweltfolgen getrennt nach ihren Wirkungen zu untersuchen, zu beschreiben und zu bewerten.

Baubedingte Auswirkungen entstehen vor und während der Bauzeit durch vorbereitende Maßnahmen, Erschließungsarbeiten sowie Einrichtung und Betrieb der Baustelle (Baustellenzufahrt, Aufbau der Anlage, Baulärm usw.).

Verlust aller Schutzgutfunktionen, ferner im Umfeld verursachte Entwertungen wie die Zerschneidung von Tierwanderungsbahnen oder von Sichtachsen).

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus dem Anlagenbetrieb, durch Ver- und Entsorgung, Wasser- und Energieverbrauch, Emissionen im Regelbetrieb und im Störfall.

Stilllegungsbedingte Auswirkungen betreffen z.B. Abfälle, und Recyclebarkeit.

Diese Daten sind die Grundlage für die Prognose der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.

Voraussetzung für die Umweltfolgenabschätzung in der UVS ist eine aktuelle und umfassende Bestandserhebung sowie Beschreibung der in § 2 UVPG, geändert gem. EU-Änderungsrichtlinie vom 3. März 1997 genannten Schutzgüter:

- Boden, Wasser, Luft und Klima;
- Menschen,
- Fauna und Flora,
- Landschaft,
- Sachgüter und kulturelles Erbe einschließlich deren Wechselwirkungen untereinander.

Die folgende Aufstellung zeigt beispielhaft Umweltauswirkungen großflächiger Einzelhandelsbetriebe (HOFFMANN, 1998).

Projektbedingte Auswirkungen	Wirkfaktoren	Primär betroffene Schutzgüter
Flächenverbrauch	Bebauung, baubetriebliche Geländeänderung, Befestigungen für Parkplätze, Zufahrten	Boden, Wasserhaushalt, Klima, Biotop, Orts- u. Landschaftsbild Freiraumerholung
Abriegelung	Gebäude und Betriebsflächen, Erschließung, Zufahrtstraßen	Klima und Lufthygiene, Orts- u. Landschaftsbild, Freiraumerholung
Immissionen	Verkehrsaufkommen, Energiebedarf	Klima und Lufthygiene Freiraumerholung
Grundwasserverbrauch	Trink- und Brauchwasserbedarf	Wasserhaushalt
Abfallentsorgung	Sammlung, Verarbeitung und Transport von Verpackungsmüll,	Lufthygiene, Wasserhaushalt
Kumulative Prozesse	Erhöhtes Verkehrsaufkommen Zusätzliche Erschließungsanlagen	(alle) (alle)
Sekundäre Effekte	Besiedlungsimpulse im Außenbereich, Verlust innerstädtischer Qualitäten	(alle) (Mensch)

Mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter (Belastungen, Gefährdungen, Verbesserungen usw.) sowie gegenseitige Beeinflussungen (Wechselwirkungen, Verbesserungen für ein Schutzgut zu Lasten eines anderen usw.) sind nachvollziehbar abzuleiten und darzulegen. Absehbare Konflikte sind aufzuzeigen. Einzelheiten bezüglich der erforderlichen Untersuchungen werden mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde zu Beginn des Verfahrens (Scoping-Termin) festgelegt. In einer UVS sollen verschiedene zielführende Varianten bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit miteinander verglichen werden.

2.6.2 Informationsgewinnung

Um die entscheidungserheblichen Unterlagen für die UVP zu erstellen, werden umfassende Informationen über die einzelnen Schutzgüter benötigt. Sie werden normalerweise durch ein vom Vorhabenträger beauftragtes Gutachterbüro zusammengestellt. In Berlin ist die Informationsdichte bei umweltrelevanten Daten sehr hoch, die Gutachter können meist auf vorhandene Pläne, Gutachten, thematische Karten aus dem Umweltatlas, Biotopkartierungen, Emissions-, Immissions-, Lärm-, und Altlastenkataster sowie auf weitere Informationsquellen, wie z.B. andere Umweltverträglichkeitsstudien, als Grundlage zur Beschreibung des Umweltzustandes zurückgreifen. Eine Auswahl der wichtigsten UVP-relevanten Daten und Parameter sind in Tabelle 2 beispielhaft aufgeführt, ebenso die jeweils dafür zuständige Behörde.

2.6.3 Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzungen des Untersuchungsgebietes sind projektabhängig und werden nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

Zu Beginn der Planung sind oft die Ausmaße und entsprechenden Wirkungsräume eines Projektes noch nicht endgültig erkennbar, so dass durch ein stufenweises Vorgehen die Abgrenzung des Untersuchungsraumes konkretisiert wird. In der Anfangsphase, in der meist noch die präzise räumliche Lage gesucht wird, kann der Untersuchungsraum anhand allgemeiner Projekt- und Planungsvorgaben festgelegt werden. Dazu und für die weitere Informationsgewinnung stehen verschiedene Planungsgrundlagen zur Verfügung (s. Tabelle 2).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes bezieht sich auf die Funktionen der Schutzgüter.

Dies ist notwendig, da die Auswirkungen, bezogen auf einzelne Schutzgüter, unterschiedlich weit reichen können. So kann das Fällen von Bäumen einerseits räumlich eng begrenzte Auswirkungen haben, z.B. durch den Verlust von Nahrungs- und Aufenthaltsbereichen bestimmter Tiere, andererseits die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch oder Landschaft aber flächenhaft große Auswirkungen aufweisen (z.B. Sichtschutz auf eine lärmintensive Straße verschwindet; Lärm und Abgase können sich ungehindert bis zum angrenzenden Wohngebiet ausbreiten).

Im Unterschied zu Flächenländern oder den Außenbereichen Berlins reichen die Auswirkungen der Projekte im bebauten Bereich oft nur bis zur nächst-

Tab. 1
Umweltauswirkungen
großflächiger
Einzelhandelsbetriebe

Informationshierarchie	Themen	zuständige Behörde
Grundlagenkarten	<ul style="list-style-type: none"> - topographische, geologische und geomorphologische Karten - Bodengesellschaften - Klimakarten - Vegetationskarten - Forstkarten, -pläne / Standortkarten 	<p>Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr</p> <p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie</p>
übergeordnete Planungen	<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm Brandenburg - Landesentwicklungspläne - Landschaftsprogramm Berlin einschließlich Artenschutzprogramm - Forstliche Rahmenplanung - Flächennutzungsplan - Stadtentwicklungspläne - Bereichsentwicklungspläne 	<p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg</p> <p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie</p> <p>Bezirksämter</p>
Umweltinformationssystem	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltatlas - Altlastenkataster 	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie</p> <p>Bezirksämter</p>
Landschafts- und Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspläne - Bbauungspläne 	<p>Bezirksämter</p>
Luftbilder Satellitenbilder		<p>Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr</p>
Biotop- und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Rote Liste (Flora, Fauna) - Artenhilfsprogramme - Schutzgebietsverordnungen - § 26 a Biotope (gem. 8. Änderungsgesetz NatSchG Bln für besonders geschützte Biotope, ehemals § 30 a) 	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie</p> <p>Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bezirksämter</p>
sonstige Fachgutachten		<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie</p> <p>Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Bezirksämter</p>

Tab. 2
Informationen und zuständige Behörden

gelegenen Bebauung (Immissionen von Lärm, Licht usw.). Es ist fachlich ratsam, die Abgrenzungen des Untersuchungsraumes im Scopingtermin oder im direkten Kontakt mit den Prüfbehörden abzustimmen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Untersuchungsergebnisse im Verfahren jederzeit eine Veränderung des Untersuchungsraums erlauben.

2.6.4 Untersuchungszeitraum

Dank der umfangreichen Planungsgrundlagen in Berlin und aufbauend auf anderen Untersuchungen steht bereits oft eine Vielfalt von Informationen und Daten zur Verfügung, die nicht noch einmal erhoben werden müssen.

Fachlich abgesicherte Analogieschlüsse insbesondere für abiotische Grundlagen sind zulässig. Sind keine Daten vorhanden, werden Erhebungen notwendig. Für biotische Faktoren ist in der Regel ein Aufnahmezeitraum von einer Vegetationsperiode notwendig. Bei weniger bedeutenden Biotop- und Ökotoptypen ist in begründeten Fällen ein kürzerer Untersuchungszeitraum vertretbar. Auch hier sind Analogieschlüsse zulässig, wenn die Datengrundlagen nicht älter als 5 Jahre sind. Häufig sind für eine umfassende Beurteilung Erhebungen, die über Momentaufnahmen hinausgehen, notwendig. Dies gilt besonders für die Erfassung von Vegetation, Flora und Fauna. Einen Überblick über Tierartengruppen, die in ausgewählten Lebensräumen Berlins zur Charakteri-

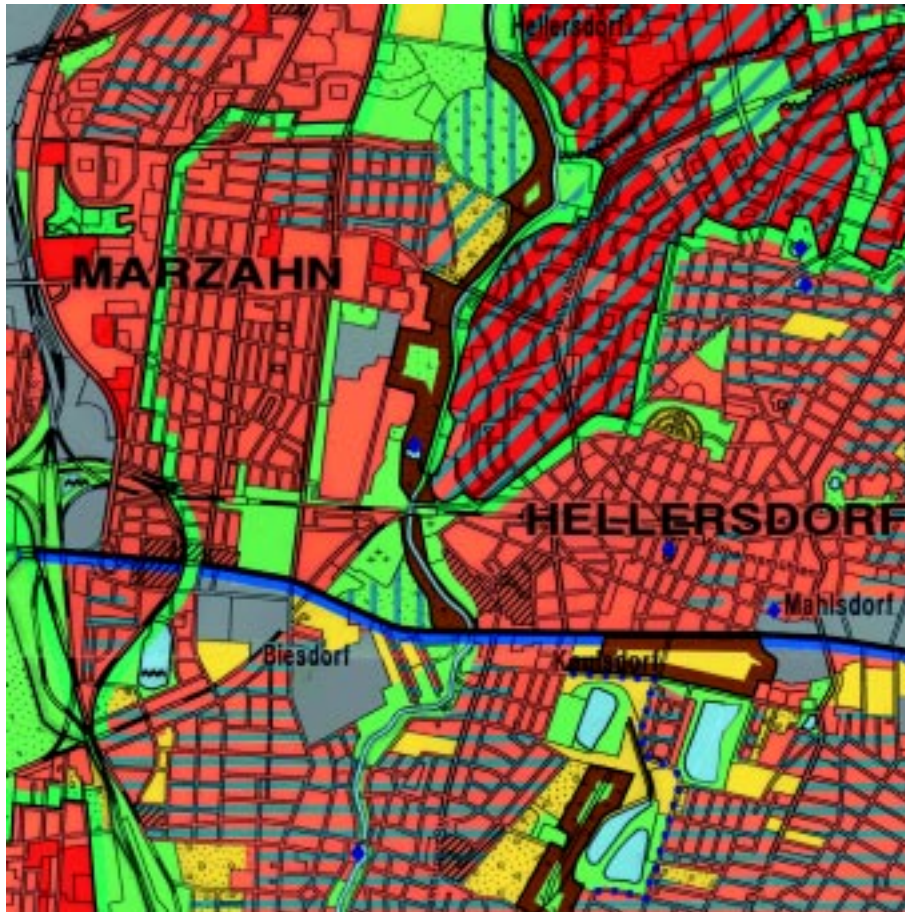


Abb. 4
Landschaftsprogramm
Berlin, Ausschnitt aus
dem Programmplan
Naturhaushalt
(1:50.000)

sierung und Bewertung des biologischen Inventars geeignet sind, gibt die Tabelle 7 im Anhang. Der Aufwand der Bestandaufnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigung stehen. Als Orientierungshilfe für die

Schwere des Eingriffes sind neben der Bedeutung des Biotopes (Biotopstrukturen und Vegetationsbestände), die Vorkommen von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten (Flora-Fauna-Habitat- und Zeigerarten sowie Arten der Roten Liste).

Tiergruppe	Aufnahmeart und Untersuchungszeitraum
Vögel	Brutvögel: mehrmaliges Begehen während der Brutperiode (i.A. 6 - 10 Kontrollen von Ende März bis Ende Juni) Wintergäste: mehrere Kontrollen Durchzügler: mehrere Kontrollen während der Hauptzugzeit
Amphibien	qualitative Aufnahmen und Bewertung durch Experten; Wanderbeziehungen zwischen Winterquartier und Laichgewässer ab März (erste frostfreie Tage), zum Sommerlebensraum ab Ende Mai aufnehmen Aufstellen von Fallen nur in besonders wertvollen Amphibienlebensräumen sinnvoll
Libellen	bei sonnigen Wetter von April bis Oktober 1- 2 mal monatlich
Laufkäfer	Mindestfangzeitraum April bis Oktober (Fallen 14tägig kontrollieren)
Heuschrecken	bei sonnigem Wetter: 1 mal im Mai und 14tägig von Juli bis September
Schmetterlinge/ Zünsler	Beobachtungen und Lichtfänge an trockenen warmen Tagen/ Nächten - 14tägig von April bis Oktober

Tab. 3
Mindestuntersuchungs-
zeiträume für
ausgewählte
Tiergruppen



Abb. 5
Lebensraum
Magerrasen auf dem
Flugplatz Johannisthal

2.6.5 Untersuchungsmethode

Für die Ermittlung und allgemeinverständliche Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens können alle im Einzelfall geeigneten und rechtlich zulässigen qualitativen und/oder quantitativen Methoden herangezogen werden. Annahmen, Randbedingungen und Beurteilungen, auf denen die Vorhersage der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beruht, bedürfen einer nachvollziehbaren Darlegung.

Die Methodenauswahl erfolgt raum- und vorhabenbezogen und sollte dem aktuellen Kenntnisstand von Wissenschaft bzw. Technik entsprechen.

Die methodische Verarbeitung der Untersuchung erfolgt zielgerecht in folgenden Schritten:

- Aufgabenstellung
- Auswahl der Erhebungs- und Bewertungsmethoden
- Durchführung der Erhebung und Bewertung
- Ergebnisdarstellung und -interpretation.

Damit die Untersuchung einer Prüfung standhält, möglicherweise auch einer gerichtlichen, müssen die fachlichen Entscheidungen u.a. folgenden Erfordernissen entsprechen:

- Bewertungsschritte sind als solche kennzuzeichnen,
- Verknüpfungs- und Aggregations-schritte für die Transformation von Basisdaten in Bewertungsvorgänge sind nachvollziehbar zu gestalten,

- Sachdimensionen sind in allen Arbeitsschritten zu erhalten,
- wertbildende Kriterien und Bewertungsrahmen sind darzustellen,
- quantitative und qualitative Inwertsetzungen sind, soweit wie möglich, über physische Messgrößen operabel zu machen,
- die Transparenz in der Darstellung von Einzelergebnissen sowie der Zusammenführung zu einer Ergebnisdarstellung in Text, Karte, Tabelle und/oder Graphik ist notwendig.

Hierzu gewährleistet eine methodenoffene Kombination aus verbalen, graphischen und mathematischen Darstellungen eine möglichst breite Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage.

Die einfachste Form der Aufgabenstrukturierung ist die Klärung der Arbeitsschritte mittels eines Fragenkataloges. Als Beispiel findet sich im Anhang ein Fragenkatalog zu den Arbeits- und Verfahrensschritten der Untersuchung für die UVP und Eingriffsregelung bei einem Straßenneubauvorhaben. (aus GASSNER/WINKELBRANDT 1997)

Als Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsprogramms und zur fachlichen Beurteilung werden u.a. auch Checklisten verwendet, welche die umweltrelevanten Merkmale von Vorhaben sowie die Parameter der Schutzgüter auflisten. Diese sog. Merkmal- bzw. Parameter-Listen können in

Verflechtungsmatrizen zueinander in Bezug gesetzt werden, die das Beziehungsgefüge zwischen Projekt und Umwelt aufzeigen.

Die Abschätzung der Wirkungsintensität kann über Rangordnungstabellen in Ordinal-Skalen vorgenommen werden, beispielsweise drei, fünf oder neun verbale Stufen wie „gut-mittel-schlecht“. Diese sind präzise zu erläutern und ggf. durch eine fachliche Prioritätensetzung zu qualifizieren. So sind beispielsweise besondere faunistische Vorkommen oder andere Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung einzelfallbezogen zu berücksichtigen. Die graphische Darstellung von Wirkungsketten dient vor allem der differenzierten Betrachtung der Folgewirkungen und der potentiell Betroffenen. Wirkungsmodelle gehen über diese Ablaufdiagramme hinaus und bilden die Wirkungsrichtungen und -stärken, direkte und indirekte Wirkungspfade, d.h. die Dynamik des betroffenen Systems, komplexer ab (Simulation).

Entsprechend dem UVPG sind die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu untersuchen. Dies mag im Einzelfall auch nicht ganz einfach sein, schwieriger allerdings ist die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Die Schutzgüter sind nämlich so unterschiedlich, dass sie quantitativ kaum je auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden können.

„Versuche der Kosten-Nutzen-Analyse, dies durch Monetarisierung aller betreffenden Faktoren zu tun, sind wenig überzeugend. Auch die Nutzwertanalyse oder vergleichbare Vorgehensweisen sind für die Praxis der UVP allenfalls in besonderen Fällen hilfreich.“ (GASSNER/WINKELBRANDT, 1997)

Die Nutzwertanalyse nach BECHMANN, ist ein aufwendiges Verfahren zur vergleichenden Bewertung von Entscheidungsalternativen. Sie setzt ein konsistentes Wertsystem (Wertmaßstäbe, Zielsystem) voraus. Mit Hilfe von Bewertungsregeln ordnet die Nutzwertanalyse den Alternativen sog. Nutzwerte zu, also Aussagen zur Güte der Schutzgüter in Form von Beurteilungen auf ordinalen Skalen.

In der ökologischen Risikoanalyse erfolgt nach der Eignungsbewertung des gegenwärtigen Zustandes die Beurteilung der Umwelt hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber der Maßnahme und die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität in Risikoklassen.

3. Die UVP in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren

Wie bereits in Kap. 2.3 ausgeführt, sind alle in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführten Vorhaben UVP-pflichtig. Darüber hinaus müssen Umweltverträglichkeitsprüfungen auch für Verfahren erfolgen, die gestuft bzw. parallel durchgeführt werden, wie:

- Raumordnungsverfahren zur Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens (§ 16 UVPG), soweit für das betreffende Vorhaben ein Verfahren gemäß Raumordnungsgesetz durchzuführen und das Vorhaben UVP-pflichtig ist,
- Linienbestimmungsverfahren zur Ermittlung der optimalen Trassenführung z.B. für Bundesfern- und -wasserstraßen, wenn nicht bereits ein Raumordnungsverfahren mit UVP durchgeführt wurde (§ 15 UVPG),
- Planfeststellungsverfahren für die Zulassung bestimmter Vorhaben mit integrierter UVP (Anlage zu § 3 UVPG),
- Bauleitplanverfahren, die die Grundlage für die Zulassung von Vorhaben sein können (§§ 2, 17 UVPG).

Die jeweilige Verfahrensart für die Zulassung eines Vorhabens ist in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt. Des Weiteren liegt seit 25.03.1997 ein Richtlinienentwurf des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (97/C 129/08, Abl. EG Nr. C 129/14 vom 25.04.1997) vor.

Hier wird eine angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen in Plänen und Programmen in einer formalisierten Form thematisiert.

Der Anwendungsbereich soll sich nach Art. 4 i.V. mit Anhang I Nr. 3 u.a. auf Pläne und Programme beziehen, die Bedeutung für die Inanspruchnahme von Flächen haben. Damit sollen Flächennutzungspläne und alle Bebauungspläne vom Anwendungsbereich der Plan-UVP erfaßt werden.

Hierbei soll die UVP auf der Programm- und Ebene in die vorhandenen Planungsprozesse und Planungsverfahren integriert werden (Art. 4). Die vorgesehene Prüfung der Umweltverträglichkeit wird auf der Grundlage einer Umwelterklärung erfolgen, die die für die Planung zuständige Behörde abgibt (Art. 5). Der Inhalt dieser Umwelterklärung ist in Anhang II geson-

dert festgelegt. Dazu gehört u.a. die Beschreibung des Planinhalts, der Umweltsituation des Plangebietes, mögliche Umweltauswirkungen des Planinhalts, Planungsalternativen und Vermeidungsmöglichkeiten. Das von der planenden Stelle erarbeitete Dokument über die Umweltauswirkungen der Planung ist den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten (Art.6). Die Ergebnisse der Prüfung sind dann bei der Planaufstellung zu berücksichtigen (Art.8) und den Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art.9).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie ist noch offen. Vorgesehen ist, dass zwei Jahre später die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht anzupassen haben.

3.1 Die UVP in Raumordnungsverfahren und in sonstigen vorgelagerten Verfahren

Mit einem Raumordnungsverfahren (ROV) sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden (§ 15 Raumordnungsgesetz, § 1 Abs. 3 Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung für den Planungsraum Berlin-Brandenburg). Im ROV werden unter überörtlichen Gesichtspunkten die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Grundsätze der Raumordnung hin geprüft. Dies beinhaltet auch Standort- bzw. Linienalternativen.

Gesetzliche Grundlage der Raumordnung und der konkretisierenden raumordnungs- und landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer ist Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), gültig ab 01.01.1998 (BauROG). Die Bundesregierung bestimmt in der Raumordnungsverordnung diejenigen Vorhaben, für die ein ROV durchgeführt werden soll. Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde hat die Befugnis, für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften ein ROV durchzuführen.

Dies entfällt für Berlin, da die konkreten Ziele der Raumordnung im Flächennutzungsplan (FNP) erfaßt sind. Der FNP ersetzt im Land Berlin mit folgenden Darstellungen eine gesonderte Regionalplanung:

- städtische Zentren
- Straßennetz
- Bahnflächen
- Flughäfen
- Häfen (Sonderbaufläche)

Jedoch können im Planungsraum Berlin-Brandenburg ROV durchgeführt werden. Grundlage bildet der Art. 16 des Vertrages über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen Berlin und Brandenburg vom 22.06.1995 (Landesplanungsvertrag) in Verbindung mit der auf Grund Art. 16 Abs. 4 Landesplanungsvertrag für Berlin und Brandenburg erlassenen Rechtsverordnung über die einheitliche Durchführung von ROV, „Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung“ (GROVerfV) vom 24.01.1996. Ein solches ROV wird bei Vorhaben, die beide Länder betreffen, gemeinsam mit Brandenburg durchgeführt.

Die UVP-Pflichtigkeit eines durchzuführenden ROV ergibt sich in Berlin aus § 1 Abs. 4 der GROVerfV. Danach schließen ROV für Vorhaben nach Art. 16 Abs. 1 und 3 des Landesplanungsvertrages eine raumordnerische UVP mit ein. In § 3 GROVerfV sind die erforderlichen, vom Träger des Vorhabens zu erbringenden Unterlagen aufgeführt. Diese Unterlagen müssen u.a. folgende Angaben enthalten:

- „4. Beschreibung der zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des ROG genannten Belange,
- 5. Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes, der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie der Unterscheidung nach unmittelbaren, mittelbaren, vorübergehenden und bleibenden Auswirkungen als zusammenfassende Darstellung in Text und Karte,
- 6. Beschreibung raumordnerisch relevanter Maßnahmen, mit denen der Verbrauch natürlicher Ressourcen so gering wie möglich gehalten werden kann und erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit als möglich am Standort ausgeglichen werden,
- 7. Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens und Risikoabschätzung hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen sowie Beschreibung raumordnerisch relevanter Ersatzmaßnahmen,“

Im Linienbestimmungsverfahren wird die optimale Trassenführung für

Bundesfern- und Bundeswasserstraßen ermittelt. Entsprechend den Regelungen in den einzelnen Fachgesetzen findet die Linienbestimmung im Vorfeld zur Planfeststellung statt.

Am Beispiel der UVS zur Linienfindung einer Bundesfernstraße wird die Abfolge kurz erläutert:

In einer Raumanalyse erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter (gem. § 2 Abs. 1 UVPG) mit dem Ziel, den Raumwiderstand zu ermitteln sowie relativ konfliktarme Korridore abzuleiten und besondere Konfliktbereiche zu bestimmen. Zur Ermittlung des Raumwiderstandes werden die Bewertungseinstufungen der einzelnen Schutzgüter zusammenfassend beurteilt und Teilräume mit unterschiedlichem Raumwiderstand gebildet. Diese Ableitung nach sog. Raumwiderstandsklassen muß landschaftsraum- und projektbezogen erfolgen und ist entsprechend den räumlichen Leitbildern der Landschaftsplanung und regionalen Umweltzielen vorzunehmen. Danach kann innerhalb der konfliktarmen Korridore in Trassenvarianten geplant, die Vor- und Nachteile dargelegt, und die Umweltverträglichkeit der Varianten vergleichend bewertet werden (Variantenvergleich), um schließlich Trassenvarianten mit geringen Umweltauswirkungen herauszuarbeiten.

Nachfolgende Zulassungsverfahren bedürfen dann zumindest noch einer Ergänzung und Konkretisierung der UVP. Dies bedeutet, dass z.T. auf die vorhandenen Unterlagen des vorgelagerten Verfahrens verwiesen werden kann. Diese UVPs sind als Teilprüfungen einer einheitlichen UVP zu betrachten.

3.2 Die UVP im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

In Planfeststellungsverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange im Verfahren abschließend geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss am Ende des Verfahrens umfasst alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Bewilligungen, Erlaubnisse usw..

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 72 – 78 geregelt. Der Vorhabenträger muss sich in einem Planfeststellungsverfahren nur an eine Behörde (Planfeststellungsbehörde) wenden, die wiederum über die Anhörungsbehörde die anderen betroffenen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt. Mit der Errichtung oder Änderung von Vorhaben, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern, ist in aller Regel auch ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Das unterstellt auch das NatSchG Bln in § 14 Abs. 1 Nr.1. Bei Vorhaben, die einen nicht-ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft verursachen, werden entsprechend § 39 a NatSchG Bln auch die anerkannten Naturschutzverbände (Übersicht s. Anhang) beteiligt.

Alle Planfeststellungsverfahren sind UVP-pflichtig. Aus diesem Grund sind in der Tab. 4 beispielhaft die wichtigsten Projekte und ihre planungsrechtlichen Grundlagen (Fachgesetze) aufgeführt.

Projekt	rechtliche Vorgabe
Bahntrassen	§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Straßenbahnen und U-Bahnen	§ 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (oder für Straßenbahnen auch B-Pläne)
Fernstraßen, Autobahnen	§ 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (oder B-Pläne)
Wasserstraßen	§ 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers	§ 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Flugplätze	§§ 6 und 8 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Deponien	§ 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG))
Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen	§ 57 a und c Bundesberggesetz (BBergG)

Tab. 4
Planfeststellungs-
bedürftige
Projekte



Abb. 6
Neubau von
Bahntrassen

Die UVP ist dabei integrierter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Das bedeutet, dass die UVS schon vor Eröffnung des offiziellen Verfahrens zu erarbeiten ist. Die UVS wird mit den anderen Planfeststellungsunterlagen für einen Monat öffentlich ausgelegt, um den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

In der Regel² wird dann in einem Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde versucht, die Einwände zum Verfahren und dessen Inhalt zu klären. Alle Einwender können dabei noch einmal erläutern, wie und wodurch sie betroffen sind. Die Anhörungsbehörde bereitet danach die Unterlagen auf, so dass die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss nur noch über die nichtgelösten Konflikte entscheiden muss. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der Veröffentlichung rechtskräftig.

²Laut Planungsvereinfachungsgesetz (PIVereinfG) vom 17.12.1993 Art. 1,2,3,4 kann unter bestimmten Voraussetzungen (Änderung vorhandener Verkehrsanlagen) von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens absehen und ein Plangenehmigungsverfahren durchführen. Indem einzelne Verfahrensschritte eingespart werden, im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren z.B. öffentliche Auslegung, Erörterungstermin und deren jeweilige öffentliche Bekanntmachung, wird das Verfahren beschleunigt. Das geht aber nur, wenn die Betroffenen bekannt sind und diese sich schriftlich mit der Inanspruchnahme ihres Grundstückes oder eines anderen Rechts einverstanden erklären. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange muss das Benehmen hergestellt werden. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt.

Auch bei diesem verkürzten Verfahren muss geprüft werden, ob das Vorhaben umweltverträglich ist. Dazu ist es nicht zwingend notwendig alle im UVPG vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchzuführen. Es hat sich aber gezeigt, dass sich auch in diesen Genehmigungsverfahren die Vorgehensweise gem. UVPG bewährt.

In diesen Verfahren, d.h. Planfeststellungsverfahren wie Plangenehmigungen sind auch etwaige Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 FFH-Richtlinie (§ 19 c BNatSchG) zu beachten.

3.3 Die UVP in der Bauleitplanung

Die zentrale Vorschrift, durch die die Umwelt in der Bauleitplanung geschützt werden soll, ist § 1a des Baugesetzbuches. Mit dem § 1a, er ist seit dem 01.01.98 in Kraft, will der Gesetzgeber sicherstellen, dass bei der städtebaulichen Entwicklung Umweltziele unmittelbar berücksichtigt bzw. verwirklicht werden. Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich des Bodenschutzes, des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Anwendung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

In den verbindlichen Bauleitplanverfahren wird die UVP durchgeführt bei:

- Bebauungsplänen, die ein Planfeststellungsverfahren ersetzen, z.B. nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) und Bebauungsplänen, durch die die planungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 UVPG begründet werden soll (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).

Diesen Bebauungsplanverfahren sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UVPG auch Satzungen über einen Vorhaben- und Erschließungsplan (gem. § 7 BauGB-Maßnahmengesetz) für UVP-pflichtige Vorhaben gleichzustellen.

Beispiele für die Durchführung einer UVP im Rahmen der Bauleitplanung finden sich aktuell bei Vorhaben gem. Pkt. 18 der Anlage zu § 3 des UVPG:

„Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung ab einer Geschossfläche von 5 000 m², für die Bebauungspläne aufgestellt werden;“ die mit der letzten UVP-Gesetz-Änderung vom 18.08.1997 Eingang in den Katalog der betreffenden Vorhaben gefunden haben.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Aufstellung, Ergänzung oder Änderung von Bebauungsplänen eine UVP als unselbstständiger Verfahrensteil durchzuführen. Die Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt dann beim jeweiligen Amt, das den Bebauungsplan aufstellt.

Die besondere Vorschrift über die Aufstellung von Bebauungsplänen in § 17 UVPG bestimmt im Wesentlichen, dass bei UVP-pflichtigen Bebauungsplänen die UVP auf der Grundlage des BauGB's durchgeführt werden soll, wobei sich

der Inhalt und Umfang der Prüfungsunterlagen nach den für die Zulassung maßgeblichen anzuwendenden Rechtsvorschriften richtet.

Die Durchführung der UVP erfolgt entsprechend dem Planungsstand (§ 17 Satz 2 UVPG). D.h. sie bezieht sich auf die bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens, soweit sie nach dem Planungsstand erkennbar sind.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass das BauGB den verfahrensbezogenen Vorschriften des UVPG im Wesentlichen genügt.

Nur für den Verfahrensschritt der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und über den Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen bestehen in der Bauleitplanung keine eigenständigen Verfahrensregeln. Daher müssen ergänzend die Vorschriften des § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen) und § 6 UVPG (Inhalt und Umfang der Unterlagen) herangezogen werden. Soweit eine UVP nach UVPG vorgesehen ist, wird im Rahmen dieser Prüfung auch die nach § 8 BNatSchG vorgeschriebene Prüfung der Eingriffsregelung durchgeführt.

Bei der Durchführung sind entsprechend der notwendigen Verfahrensschritte gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG noch nicht die anderen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfenden Belange miteinzubeziehen, sondern im Vorfeld der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) muss eine eigenständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Somit ist es für UVP-pflichtige Bauleitplanverfahren sinnvoll und unumgänglich, den § 12 UVPG (Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Entscheidung) als Verfahrenspunkt zu integrieren.

In den o.g. Anwendungen von Verfahrensschritten nach UVPG bestehen die wesentlichen Unterschiede zur ansonsten bereits durch das BauGB in den üblichen Bauleitplanverfahren geregelten Berücksichtigung der Umweltbelange.

Des Weiteren spielt für die Bauleitplanung die EG-Richtlinie 97/11/EG eine Rolle, da sie bis zum 14.03.1999 in nationales Recht umzusetzen war. Dies ist für die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht erfolgt. Die Richtlinie gilt somit als unmittelbares nationales Recht. Eine Auflistung der wichtigsten betroffenen Vorhaben ist dem Anhang zu entnehmen.

Des Weiteren spielt für die Bauleitplanung die EG-Richtlinie 97/11/EG eine Rolle, da sie bis zum 14.03.1999 in nationales Recht umzusetzen war. Dies ist für die Bundesrepublik Deutschland bisher nicht erfolgt. Die Richtlinie gilt somit als unmittelbares nationales Recht. Eine Auflistung der wichtigsten betroffenen Vorhaben ist dem Anhang zu entnehmen.

Auf Grund mittlerweile erfolgter rechtlicher Änderungen ist der derzeit aktuelle Stand beim National ID unter Tel. 90371-1481 bzw. 1481 zu erfragen.

3.4 UVP und Verträglichkeitsprüfung gemäß § 19 c BNatSchG für „Natura 2000“ Gebiete

Für das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“ sind in Berlin 10 Schutzgebiete vorgeschlagen worden³. Liste und Übersichtsplan dieser Gebiete entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206/7), der sogenannten FFH-Richtlinie, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. Nr. L 233/9), der Vogelschutzrichtlinie, finden sich im Anhang. Bei Plänen und Projekten, die diese Gebiete beeinträchtigen können, müssen nach § 19 c und d des BNatSchG Verträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden. Diese Prüfungen gehen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG hinaus und sollen sicherstellen, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete ist eine primär gebietsbezogene Prüfung, die sich auf den Erhaltungszustand der Schutzgebiete bezieht und den Naturhaushalt in seiner Gesamtheit und alle Einflüsse auf diesen betrachtet. Dies betrifft auch akkumulierende Wirkungen und Einflüsse von außerhalb des Gebietes. Im Rahmen der UVP und der Eingriffsregelung sind FFH-Gebiete und Vogel-

Abb. 7
FFH-Gebiet
Pfaueninsel



³ Senatsvorlage vom 15.07.1997

⁴ Richtlinie 97/49 EG der Kommission vom 29.07.1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

schutzgebiete entsprechend den o.g. Richtlinien⁴ mit zu erfassen, um deren Beeinträchtigung durch Vorhaben nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere die räumliche Vermeidung im Rahmen der Linien- / Standortfindung auf einer vorbereitenden Planungsstufe entspricht neben der Umweltvorsorge nach § 1 UVPG und der Vermeidung nach § 8 BNatSchG dem grundsätzlichen Vermeidungsgebot und der Prüfung von Alternativlösungen nach §§ 19 c und d BNatSchG.

Prüfungsmaßstäbe der UVPVwV genügen den Anforderungen der Verträglichkeitsprüfung nicht hinreichend, doch ist der im UVPG vorgegebene Rahmen durchaus zu nutzen (NIEDERSTADT, 1998). Für Berlin wird die oberste Naturschutzbehörde demnächst Hinweise zur Anwendung der §§ 19 a bis f BNatSchG vorlegen, die die Einzelheiten der Verträglichkeitsprüfung behandeln.

3.5 Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP ist ein Verfahren, das möglichst frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen untersucht.

Die UVP ist Teil behördlicher Verfahren, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben zum Ziel haben. Mit ihr werden Beurteilungsgrundlagen zur Verfahrensregelung geschaffen. Die Umweltbelange werden in der UVP komplex betrachtet und abgewogen. Sie erlaubt es, diese Belange in gebündelter Form herauszuarbeiten, was bei einer Einzelbetrachtung nicht möglich ist. Sie ist ein fachliches Urteil, das unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Umweltverträglichkeit bzw. -unverträglichkeit eines Vorhabens dokumentiert.

Den Ausgangspunkt bildet die herkömmliche Prüfung, wie sich das Vorhaben auf einzelne Schutzgüter auswirken würde, ergänzt durch die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies erfordert eine fachübergreifende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung unter Einschluss insbesondere der Wirkungen, die sich aus der Kumulation von Vor- und Zusatzbelastungen sowie aus synergetischen Reaktionen ergeben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens wird im Rahmen verwaltungsbehördlicher Verfahren auf der Grundlage der einschlägigen Fachgesetze vorgenommen. Danach bestimmt sich, ob ein Vorhaben zugelas-

sen werden darf, auch wenn ggf. die UVP ergeben hat, dass es mit erheblichen, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden ist oder andere Varianten umweltverträglicher wären.

4. Das Verhältnis von UVP und Eingriffsregelung

Gesetzliche Grundlage für die Eingriffsregelung sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Naturschutzgesetz Berlin (NatSchG Bln). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ebenso wie die Umweltverträglichkeitsprüfung bei flächenbeanspruchenden Zulassungsentscheidungen fester Bestandteil der fachgesetzlichen Verfahren. Darüber hinaus ist seit der letzten Novellierung des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 die Eingriffsregelung, erforderlichenfalls auch die UVP, integraler Bestandteil von Bauleitplanverfahren.

Unter Eingriffsregelung wird der Umgang mit sämtlichen fachlichen Anforderungen und der verfahrensmäßige Ablauf verstanden, der zur Bewältigung der Folgen nachhaltiger oder erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Folge von Vorhaben rechtlich erforderlich sind. Diese Anforderungen der Eingriffsregelung werden in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich erläutert und dargestellt.

UVP und Eingriffsregelung haben die Umweltauswirkungen von Vorhaben zum Thema.

Das UVPG regelt die umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltfolgen sowie deren Berücksichtigung bei der Zulassung von Vorhaben.

Neben den Umweltbelangen sind nach § 2 UVPG noch die Auswirkungen zu betrachten, die ein solches Projekt auf die Schutzgüter Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter haben wird und die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Eine Umweltverträglichkeitsstudie erfaßt großräumig alle Schutzgüter, beurteilt Alternativen (z.B. in Form von Trassenvarianten) und ist Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständigen Stellen.

Die Eingriffsregelung verfügt über ähnliche inhaltliche und verfahrensmäßige Elemente, sofern jedoch erhebliche

und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu befürchten sind, ist sie entscheidungserheblich und löst darüber hinaus unmittelbare Rechtsfolgen aus.

Das bedeutet:

- vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen (§ 14 Abs. 4 NatSchG Bln), unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in möglichst räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Eingriff gleichartig und gleichwertig auszugleichen,
- Eingriffe sind zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung im Range vorgehen (§ 14 Abs. 5 NatSchG Bln),
- die Beeinträchtigungen genehmigter Eingriffe, die nicht ausgleichbar sind, sind auf sonstige Weise zu beheben, insbesondere durch weitergehende Veränderungen der Oberflächengestalt oder durch Ersatzmaßnahmen, welche auch an anderer Stelle als der, auf die sich der Eingriff unmittelbar auswirkt, gefordert werden können (§ 14 Abs. 5 Satz 3 NatSchG Bln).

Der Verursacher von Eingriffen hat die festgesetzten Verpflichtungen zur Vermeidung, bzw. zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Im Rahmen von Planfeststellungs- und Plan genehmigungsverfahren werden diese Rechtsfolgen in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt. Dieser wird zum Vorhabenentwurf aufgestellt. Er ermittelt, untersucht und bewertet Beeinträchtigungen und setzt erforderliche Kompensation (Ausgleich und Ersatz) fest. Er ist Bestandteil des jeweiligen Fachplanes und somit rechtsverbindlich gegenüber Vorhabenträgern.

Unterliegt ein UVP-pflichtiges Vorhaben auch den Kriterien der Eingriffsregelung, ist besonders darauf zu achten, die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen inhaltlich und methodisch so zu verzahnen, dass eine Doppelarbeit vermieden werden kann.⁵

⁵ Eine Bearbeitung der UVS / Eingriffsregelung sollte jedoch so vorgenommen werden, dass bei Verfahren mit mehreren Rechtsgrundlagen (z.B. Bau- und Wasserrecht) den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird und eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.

Tab. 5

Vergleich wesentlicher Merkmale von Umweltverträglichkeitsprüfung und		Eingriffsregelung
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> wirksame Umweltvorsorge durch frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen von Vorhaben auf <ul style="list-style-type: none"> - Mensch, Fauna, Flora - Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft - Kultur- u. sonstige Sachgüter, deren Wechselwirkungen untereinander und Berücksichtigung dieser Ergebnisse bei der Entscheidung in verwaltungsbehördlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben, ökologische Qualität einer Zulassungsentscheidung sicherstellen 	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch rechtlich bindende</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Vermeidung/Mindererung von Beeinträchtigungen, Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen, wenn unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Vorhaben zu erwarten sind und die Abwägung aller Belange in verwaltungsbehördlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nachrangig sind und somit dem Vorhaben stattgegeben wird.
Instrumente	Umweltverträglichkeitsstudie	Fachplan oder landschaftspflegerischer Begleitplan in Text und Karte (§ 8 Abs. 4 BNatSchG, § 15 Abs. 6 NatSchG Bln), Eingriffsgutachten
Anwendungsbereiche	bei Errichtung und Betrieb sowie bei wesentlicher Änderung von bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gem. Anlage zu § 3 UVPG	bei allen privaten und öffentlichen Vorhaben, sofern ein Eingriff vorliegt, d.h. bei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild führen können
Planungsebene	<p>unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage zu § 3 UVPG entsprechend den Fachgesetzen dienen, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> vorgelagerte Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren, Planfeststellungs-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren, Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, auch von solchen, die Planfeststellungsbeschlüsse ersetzen (gem. § 17 UVPG - Durchführung der UVP nach den Vorschriften des BauGB), Vorhaben- und Erschließungspläne (gem. § 7 BauGB-MaßnG, § 17 UVPG) 	<p>rechtsverbindlicher Bestandteil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben entsprechend den Fachgesetzen dienen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Planfeststellungs-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Zustimmungs- oder Anzeigeverfahren, Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen und von solchen, die Planfeststellungsbeschlüsse ersetzen (§§ 8 und 8a BNatSchG), Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 8 und 8a BNatSchG)
Verbindlichkeit	darstellender und bewertender Charakter zur Entscheidungsfindung im Rahmen der Abwägung, Vorprüfverfahren	rechtsverbindliche und termingebundene Auflagen zur Kompensation des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Kontrollen
Bearbeitungsmaßstäbe	<p>Der Darstellungsmaßstab ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Vorhabengröße, den zu erwartenden Auswirkungen und der Komplexität des betroffenen Landschaftsraumes zu wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Großräumige Raumanalysen: 1:25.000, Kartengrundlage Topographische Karte 10 (TK10) im Maßstab: 1:10.000, Regelmaßstab gem. HOAI: 1:5.000 	<p>Der Maßstab richtet sich nach der Größe des Objektes und des Raumes in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>In der Regel Maßstäbe unter 1:5.000, parallel zum Entwurf des jeweiligen Vorhabens</p>

5. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung folgt dem Verursacherprinzip: Jeder, der einen Schaden an Naturhaushalt oder Landschaftsbild auslöst, ist auch verpflichtet, diesen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wieder zu beheben.⁶

5.1 Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.08.1998, BGBl. I S. 2481) geregelt und gelten unmittelbar in den Bundesländern. Danach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Eine wichtige Anleitung für die Verwirklichung der genannten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die in § 2 Abs. 1 BNatSchG normierten Grundsätze.

§ 2 Abs. 1 BNatSchG enthält eine nicht abgeschlossene Auflistung von Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bundeseinheitlich verbindlich ist, jedoch durch die einzelnen Bundesländer erweitert werden kann.

Das Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) ergänzt diese Grundsätze des Naturschutzes durch den § 1:

1. „Grünflächen und Grünbestände sind im bebauten Bereich ausreichend anzulegen und zweckmäßig den Wohn- und Gewerbebereichen zuzuordnen. Im besiedelten Bereich sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege un-

ter besonderem Hinblick auf die Unterversorgung der Innenbezirke mit Grün- und Erholungsanlagen durchzuführen.

2. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von der Bebauung freigehalten werden. Der Zugang der freien Landschaft und zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Lage oder Art für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu gewährleisten und, soweit er nicht besteht, zu eröffnen.
3. Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sollen sich Natur und Landschaft anpassen und landschaftsgerecht gestaltet werden. Bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern sind die Erholungseignung der Landschaft und die Sicherung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu beachten.
4. Dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der Ökotope ist größte Aufmerksamkeit zu widmen; zu diesem Zweck sind in ausreichendem Maße geschützte Teile von Natur und Landschaft festzustellen. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen.
5. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind schutzbedürftige Teile und Bestandteile der Landschaft festzulegen, zu pflegen und gegen Beeinträchtigungen zu schützen.
6. Eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung des Bodens gegen Verunreinigungen des Grundwassers ist zu vermeiden. Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und dazu geeignet sind, sollen wegen ihrer naturräumlichen Bedeutung soweit wie möglich dieser Nutzungsart vorbehalten werden.
7. Beim Ausbau von Gewässern einschließlich ihrer Uferbereiche ist der bestehende Uferbewuchs, insbesondere das Röhricht, vordringlich zu schützen.
8. Bei der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass ein den Möglichkeiten des Standortes gemäßer und für Naturschutz und Landschaftspflege notwendiger Flächenanteil Grünflä-

⁶ § 8 BNatSchG bildet den Rahmen für die Eingriffsregelung, der auf Landesebene durch die §§ 14 ff NatSchG Bln konkretisiert und ausgefüllt wird.

chen und Grünbeständen vorbehalten bleibt.“

Instrumente zur Umsetzung der flächendeckenden Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Landschaftsplanung gem. §§ 3 bis 13 NatSchG Bln, die Ausweisung bestimmter Gebiete zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 18 bis 26 NatSchG Bln, der § 19 a BNatSchG in Verbindung mit **der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU** (FFH-Richtlinie) sowie die Eingriffsregelung gem. §§ 14 bis 17 NatSchG Bln.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei allen Eingriffsvorhaben und UVP-pflichtigen Vorhaben zu berücksichtigen.

5.2 Was sind Eingriffe in Natur und Landschaft?

Nach § 14 NatSchG Bln liegt ein Eingriff vor, wenn durch die Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Natur-

haushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.⁷ Diese allgemeine Eingriffsdefinition entspricht der des Bundesnaturschutzgesetzes und wird im § 14 NatSchG Bln (s. Anhang) durch eine „Positivliste“ darüber hinaus konkretisiert. Danach sind Eingriffe insbesondere:

1. „die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen,
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Auffüllungen mit einer Grundfläche über 30 qm oder mit einer Höhe oder Tiefe über 2 m,

⁷ Die Verträglichkeitsprüfung für Gebiete gem. FFH-Richtlinie verlangt darüber hinaus auch die Berücksichtigung von stofflichen Belastungen, da sich diese negativ auf den Erhaltungszustand der Gebiete auswirken können.



Abb. 8
Baustelle
Potsdamer Platz

4. die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Pfuhlen oder anderen Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer,
5. der Ausbau sowie das Verrohren, das Ableiten oder das Aufstauen von Gewässern,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, Straßen und Wegen im Außenbereich (§19 Abs. 2 BauGB)
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Camping- oder Wochenendplätzen im Außenbereich,
8. das Abstellen und Aufstellen von Wohnwagen im Außenbereich,
9. die Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen im Außenbereich,
10. die Errichtung von festen Einfriedungen oder festen Einzäunungen im Außenbereich,
11. die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich.“

Für alle Vorhaben und Maßnahmen, die in dieser Liste aufgeführt sind, ist zunächst formalrechtlich davon auszuge-

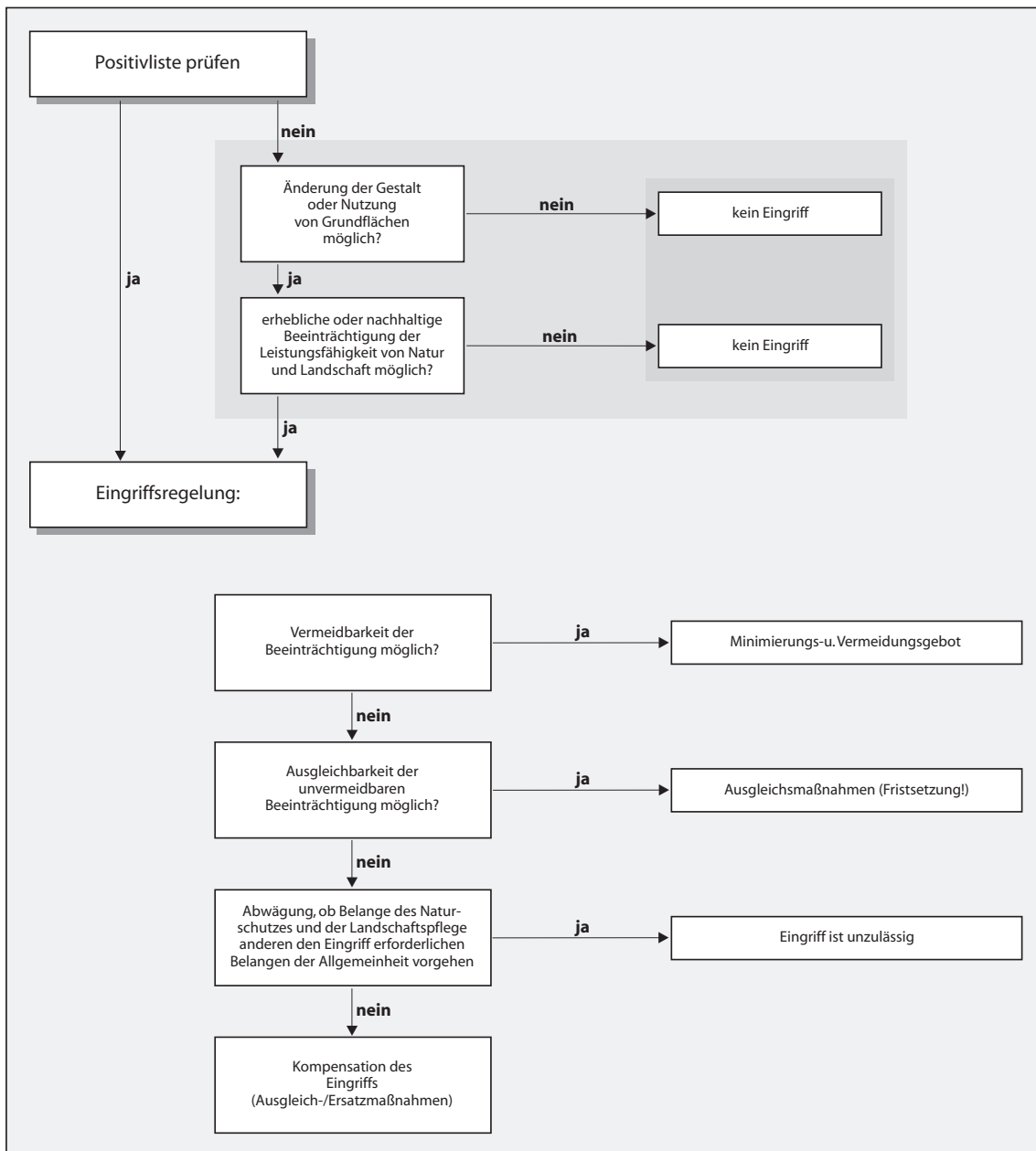
hen, dass sie Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen; im Einzelnen ist im jeweiligen Verfahren dann zu ermitteln, ob die materiellen Voraussetzungen (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) auch tatsächlich erfüllt sind. Nur in diesem Fall knüpfen daran die im Gesetz genannten Folgen und Verpflichtungen an.

5.2.1 Ab wann liegt ein Eingriff vor?

Grundsätzlich muss vor der Zulassung eines Vorhabens beurteilt werden, ob es einen Eingriff im Sinne des Gesetzes verursachen kann.

Dabei muss nach dem Gesetzestext kein Nachweis für eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung vorliegen, sondern es genügt, dass sie hinreichend wahrscheinlich ist.

5.3 Ablauf der Eingriffsregelung (Prüfschema)



Ist ein Vorhaben geplant, welches zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen kann, hat der Verursacher die Pflicht, der zuständigen Behörde die Prüfung dieses Sachverhaltes zu ermöglichen. Dazu sind folgende Prüfschritte abzuarbeiten:

I. Verändert das Projekt die Gestalt oder die Nutzung einer Grundfläche?

Wenn nicht, kann die Prüfung eingestellt werden (Vorhaben verursacht keinen Eingriff).

II. Kann von dem Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

Ist dies nicht möglich, kann die Prüfung eingestellt werden (Vorhaben verursacht keinen Eingriff), ansonsten weiter bei IV.

III. Ist das Vorhaben als Eingriff in der „Positiv“-Liste gem. § 14, Abs. 1, Satz 2 NatSchG Bln definiert, hat der Gesetzgeber bereits formal den Eingriffstatbestand bestimmt.

IV. Auf das Vorhaben ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Diese beinhaltet folgende Prüfschritte:

- A Können die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen vermieden werden?** Wenn dies möglich ist, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses Vermeidungsgebot schließt auch die Minimierung von Beeinträchtigungen ein. Ansonsten handelt es sich um eine unvermeidbare Beeinträchtigung.
- B Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.** Der Ausgleich ist innerhalb einer festzulegenden Frist vorzunehmen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Wenn allerdings die unvermeidbare Beeinträchtigung nicht ausgleichbar ist, muss eine
- C Abwägung erfolgen zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und den anderen, diesen Eingriff erfordernden Belangen der Allgemeinheit.** Diese Abwägung ist von der für die Zulassung des jeweiligen Vorhabens zuständigen Stelle vorzunehmen. Wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang haben, ist der Eingriff zu untersagen.
- D Der Eingriff muss im anderen Fall kompensiert werden.** Dies kann durch Ausgleichsmaßnahmen (auch Teilausgleich) in Verbindung mit Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft, ob die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffsbewältigung geeignet sind und ausreichen.

5.4 Eingriffsbestimmungen

Für eine einheitlichere Handhabung der verwendeten Rechtsbegriffe wie z.B. „Naturhaushalt“, „Landschaftsbild“, „erheblich“ und „nachhaltig“ nebst Anwendungshinweisen und Empfehlungen wurde im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) ein Gutachten⁸ erarbeitet, dessen Ergebnisse im Folgenden mit berücksichtigt werden.

⁸ *Methodik der Eingriffsregelung, Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG, 1996. Herausgegeben vom Umweltministerium Baden-Württemberg*

5.4.1 Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Unter „Gestalt von Grundflächen“ wird die äußere Erscheinungsform der Erdoberfläche verstanden. Dazu gehören sämtliche Bestandteile wie Seen, Flüsse und sonstige geomorphologische Gegebenheiten (z.B. Hangkanten) sowie auch die Landschaftsstruktur mit ihren prägenden Lebensformen wie der gesamten Vegetation (z.B. Wald, Parks, Einzelbäume, Wiesen, Schilfflächen usw.).

Eine Gestaltänderung ist in der Regel jede sichtbare (mit einem Vorhaben verfolgte) Andersartigkeit, die durch das Vorhaben entstehen kann und ohne dieses nicht eintreten würde. Mit der Gestaltänderung zusammenhängende Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden durch spezielle Fachgesetze zu einzelnen Umweltmedien wie Wasser, Boden oder Luft ergänzt.

Die **Nutzung** einer Grundfläche ist die tatsächlich ausgeübte aktuelle Nutzung (Realnutzung). Dazu gehören auch Brachflächen, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen sich selbst überlassen wurden; künftige oder historische Nutzungen fallen nicht unter diese Definition (vgl. KOLODZIEJCOK / RECKEN 1977; BREUER 1980; LANA-Gutachten 1996). Eine Nutzungsintensivierung ist keine Nutzungsänderung.

5.4.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der „Naturhaushalt“ umfasst das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und Tierwelt, zwischen denen vielfältige Wechselbeziehungen bestehen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eng verknüpft mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt.

Zu den Schutzgütern und ihren Funktionen gehören:

- Arten und Lebensgemeinschaften,
- Arten und Lebensraum – Funktion,
- Boden – Funktion als Puffer bzw. Filter sowie für Erosionsschutz, Infiltration, biotische Ertragsleistung und für Lebensräume,
- Wasser – Funktion für Grundwasserneubildung, Grundwasser- und Gewässerschutz, Retention,
- Klima und Luft – bioklimatischer Ausgleich, Immissionsschutz.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist dann beeinträchtigt, wenn die Entwicklung der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben negativ beeinflusst wird.

5.4.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Der Begriff Landschaftsbild umfasst neben Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft auch die für Menschen sinnlich wahrnehmbare, äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft. In Ballungsräumen ist das der baulich geprägte Raum (Ortsbild). Dazu gehören neben optischen auch akustische und olfaktorische (geruchliche) Eindrücke, die im Einzelfall den Gesamteindruck (z.B. innerhalb der Stadt an großen Straßen) dominieren können. Damit fließen in die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes alle wesentlichen Strukturen der Landschaft ein, ungeachtet, ob sie historisch oder aktuell, ob sie natur- oder kulturbedingt entstanden sind. (vgl. GASSNER / WINKELBRANDT 1997)

„Landschaftserleben“ bedeutet nicht nur das Wahrnehmen von objektiven Gegebenheiten wie Wald, Wiese, Bach, Garten, Dorf, Parkanlage, Alleen, Stadt

usw., sondern das Zusammensetzen dieser Einzelteile in der Vorstellung des Betrachters zu einem Ganzen – dem „Landschaftsbild“. Das Landschaftsbild in der Eingriffsregelung steht darüber hinaus für die Erholungseignung eines Gebietes.

5.4.4 Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen

„**Beeinträchtigungen** sind erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, welche einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändern.“ (vgl. LANA 1996) Die Beurteilung der **Erheblichkeit** ist u.a. von den regionalen bzw. kommunalen Leitbildern der Landschaftspflege und des Naturschutzes abhängig, die von der Landschaftsplanung definiert werden. Die im Einzelfall anzuwendenden Maßstäbe ergeben sich durch die Übertragung der übergeordneten Ziele auf die örtliche Situation. Während Erheblichkeit als Eingriffsvoraussetzung insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen abhebt, steht bei der **Nachhaltigkeit** die zeitliche Komponente, die Dau-



Abb. 9
Fernwärmeleitung
im Wuhletal



Abb. 10
Berliner
Freiraumsystem

er der Beeinträchtigungen (der Wirkungsfolgen) im Vordergrund (vgl. LANA 1996). Nachhaltig ist daher eine Beeinträchtigung, wenn sie länger andauert, also nicht nur vorübergehender Natur ist. Als fachlich abgestimmt gilt ein Zeitraum ab 5 Jahren nach Beginn der Beeinträchtigung. Beeinträchtigungen, die sich innerhalb dieses Zeitraums selbstständig und vollständig regenerieren, unterliegen daher nicht der Eingriffsregelung.

Erhebliche (schwerwiegende) oder nachhaltige (langandauernde) Beeinträchtigungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn „die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes derart herabgesetzt ist, dass dies ohne weiteres und ohne komplizierte Untersuchung feststellbar ist, oder wenn die nachhaltigen Veränderungen der äußeren Erscheinung von Natur und Landschaft, des Landschaftsbildes, auch für jeden normalen, ungeschulten Beobachter wahrzunehmen sind.“ (KOŁODZIEJCOK / RECKEN 1995)

Der Begriff der erheblichen Beeinträchtigung ist auch in Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen mit Auswirkung auf FFH-Gebiete relevant. (§ 19 c BNatSchG)

5.5 Kompensation

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist kompensiert werden. Die dafür entwickelten übergeordneten und flächendeckenden Zielvorstellungen der Landschaftsplanung, die sich aus dem Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm von Berlin (LaPro) ableiten lassen, sind Grundlage für die Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen. Die vier Programmpläne

- Erholung und Freiraumnutzung
- Naturhaushalt/Umweltschutz
- Landschaftsbild
- Biotop- und Artenschutz

beinhalten eine Vielzahl von Qualitätszielen, die auf lokaler Ebene umgesetzt werden können.

Aus gesamtstädtischer Sicht sind Maßnahmen prioritär, die entsprechend dem landschaftsplanerischen Leitbild Berlins (s. Abb. 10) die Elemente des Berliner Freiflächensystems komplettieren und qualifizieren.

Zu diesen zentralen Berliner Freiraumelementen zählen gemäß LaPro der innere und äußere Parkring, die Grünzüge von übergeordneter Bedeutung entlang der Gewässer, das vierte große Naherholungsgebiet im Nordosten der Stadt (Berliner Barnim) sowie die qualitätsverbessernden Maßnahmen im Innenstadtbereich.

Zur Kompensation zählen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen sind:

- nach § 14 NatSchG Bln Maßnahmen an Ort und Stelle, d.h. auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem der Eingriff stattfindet, die geeignet sind, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gleichartig auszugleichen oder wiederherzustellen.
- nach § 14 Abs. 5 Satz 3 NatSchG Bln Maßnahmen an Ort und Stelle die auf sonstige Weise geeignet sind, den Eingriff in Natur und Landschaft gleichwertig auszugleichen; ein zwingender Bezug auf die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besteht dabei nicht. Es kommen generell alle Maßnahmen in Betracht, die der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen; die Ziele umfassen das Gesamtspektrum landschaftsplanerischer Vorsorge: Naturhaushalt, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz sowie Erholungs- und Freiraumnutzung.

Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NatSchG Bln sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Folgen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gleichartig oder gleichwertig auch an

anderer Stelle im Stadtgebiet zu beheben; auch in diesem Fall kommen grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht, die der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.⁹

Ausgleichsabgaben können nach den Regelungen des § 14 Abs. 6 NatSchG Bln vom Verursacher eines Eingriffs erhoben werden, wenn Kompensationsmaßnahmen nicht möglich oder untunlich sind.

Von dieser (theoretischen) Möglichkeit wird jedoch nicht Gebrauch gemacht, da die Flexibilität der gesetzlichen Regelungen bisher immer die Beschreibung und Festsetzung geeigneter Ersatzmaßnahmen gewährleistet hat.

5.6 Untersuchungsmethode

In Berlin hat sich in den letzten Jahren die Bewertungsmethode nach AUHAGEN¹⁰ in der Anwendung bewährt. Diese bietet einen methodischen Ansatz zur formalisierten Eingriffsbewertung.

Vorteil der Methode ist zum einen die separate Bewertung und Berechnung der einzelnen Faktoren auf der Grundlage einer ordinalen Skalierung und zum anderen die Ableitung schutzgutübergreifender Kompensationsmöglichkeiten.

⁹ in Anlehnung an: Anwendungsempfehlungen zu Art. 5 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, SenStadtUm IIIA

¹⁰ Auhagen und Partner GmbH, 1994, Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin.

6. Die Eingriffsregelung in unterschiedlichen Verwaltungs- und Planungsverfahren

6.1 Die Eingriffsregelung im Planfeststellungs- bzw. Plan-genehmigungsverfahren

Die Eingriffsregelung ist in das jeweilige fachplanungsrechtliche Verfahren für ein Vorhaben integriert. So schreibt das NatSchG Bln in § 15 Abs. 1 vor:

„Wenn für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, so trifft die nach diesen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die nach § 14 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.“

Diese verfahrensrechtliche Integration in das jeweilige Planfeststellungsverfahren hat zur Folge, dass im Benehmen¹¹

mit der obersten Naturschutzbehörde die entsprechenden Entscheidungen über Vermeidung, Minimierung und Kompensationsmaßnahmen getroffen und mit dem für das jeweilige Verfahren geltenden Beschluss rechtswirksam werden. Sie sind ebenso Gegenstand einer öffentlichen Auslegung und Bürgerbeteiligung wie das eingreifende Vorhaben selbst.

Im Rahmen dieser Verfahren hat gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG Bln:

„der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.“

Der mit der Planfeststellung verbundene landschaftspflegerische Begleitplan

¹¹ Das Erfordernis der Herstellung des „Benehmens“ bedeutet, dass die zur Entscheidung zuständige Behörde der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde von dem Vorhaben Kenntnis zu geben und deren Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat, ohne strikt an sie gebunden zu sein.

Abb. 11
Planfeststellung Bahn,
Ersatz-Maßnahme
am Berlin-Spandauer
Schiffahrtskanal



nimmt an der Verbindlichkeit des Fachplanes teil, im Planfeststellungsbeschluss wird er mit diesem festgesetzt. Wie bereits in Kap. 3.2 bei der Umweltverträglichkeitsprüfung erläutert, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Zulassung des Vorhabens. Dabei werden alle privaten und öffentlichen Belange – auch die von Naturschutz und Landschaftspflege – abschließend behandelt.

Die Eingriffsbewältigung unterliegt im Rahmen der Planfeststellung nicht der Abwägung, hier gilt das Prinzip der Vollkompensation gemäß § 14 Abs. 4 NatSchG Bln, d.h. innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Beendigung des Eingriffs sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Ein Planfeststellungsverfahren besitzt Konzentrationswirkung, d.h., neben dem **Planfeststellungsbeschluss** sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich, da sämtliche Einzelgenehmigungen (Baugenehmigung, Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Baumschutzverordnung u.a.) in dem Beschluss konzentriert werden. (siehe Kap. 3.2)

Eine Besonderheit stellt die **Plangenehmigung** dar, die unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann und die die gleiche Rechtswirkung hat.¹² Wie in Kapitel 3.2. ausführlich dargelegt, haben diese Gesetze das Planungsverfahren für Bundesverkehrswegeprojekte erheblich verändert, vor allem in Bezug auf die direkten Mitwirkungsrechte von Bürgern und anerkannten Naturschutzverbänden. Darüber hinaus wurden Verfahrensfristen verkürzt. Die Eingriffsbewältigung ist jedoch ohne materielle Einschränkungen analog zum Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

6.1.1 Der landschaftspflegerische Begleitplan

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist das in § 8 Abs. 4 BNatSchG bzw. in § 15 Abs. 6 NatSchG Bln genannte Planungsinstrument zur Umsetzung der Eingriffsregelung im

Planfeststellungsverfahren. Der LBP arbeitet hierzu die Prüfschritte der Eingriffsregelung – Vermeidung – Minderung – Ausgleich – Ersatz – ggf. Ausgleichsabgabe ab.

Er bildet die rechtliche Entscheidungsgrundlage zur Prüfung und Genehmigung eines Eingriffs mit den Rechtsfolgen der festzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ermittelt und beschrieben werden die anlagenbezogenen, bau-, und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.

Der landschaftspflegerische Begleitplan in Text und Karte gliedert sich in:

- Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, sofern vorhanden unter Berücksichtigung und ggf. Konkretisierung/ Vertiefung der Raumanalyse der UVS
- Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Konfliktanalyse)
- Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und ggf. Ersatz der Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und Lage, wobei die unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen als besonderer abwägungsrelevanter Tatbestand hervorgehoben werden müssen.

Der Untersuchungsraum ist abhängig vom geplanten Vorhaben und dem jeweils zu untersuchenden Schutzgut mit den jeweils spezifischen Wirkungen abzugrenzen. Wenn sich im Laufe der Untersuchung unvorhergesehene Erkenntnisse ergeben, ist der Untersuchungsraum flexibel anzugleichen. Die folgenden Bezugsgrößen der Eingriffsregelung werden dabei berücksichtigt:

- die Wirkung des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild und somit auf erholungswirksame Flächen,
- die Ableitung und Konkretisierung eines handlungsorientierten Ziel- und Bewertungssystems auf der Grundlage des landschaftplanerischen Leitbildes,
- die Schwelle der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen,
- das Anforderungsprofil und der Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen.¹³

¹² gem. Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16.12.1991 gültig bis Ende 1999, bzw. Planungsvereinfachungsgesetz von 1993

¹³ modifiziert nach: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ u.a., Methodischer Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung, 1993

Der Aufbau des landschaftspflegerischen Begleitplanes sollte mit der prüfenden Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

So ist beispielsweise die Darstellung der Bestandssituation und der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in einem gemeinsamen Bestands- und Konfliktplan oder auch in unterschiedlichen Plänen möglich. Dies ist im Einzelfall von der Art des Vorhabens sowie der Art und des Umfangs der Beeinträchtigungen abhängig.

Bestandsaufnahme

Alle für die Beurteilung der Beeinträchtigungen notwendigen, bedeutenden Elemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, resp. Erholung werden erfasst und in Text und Karte dargestellt. Dazu zählen u.a. Pflanzen und Tiere, Boden, Relief, Wasser, Luft, Klima, die von den Projektauswirkungen betroffen, bzw. welche für die Prognose, Bewertung und Beurteilung wesentlich sein können.

In der Darstellung der realen Nutzung sind spezielle Gegebenheiten und eventuelle Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bestandsaufnahme dient der Dokumentation des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft. Sind Bestandsuntersuchungen aus vorgelagerten Verfahren vorhanden, können diese in der Regel in einem Zeitrahmen von etwa 5 Jahren verwendet werden, sofern keine Veränderungen offensichtlich sind. Liegen jedoch Hinweise auf Veränderungen vor, ist grundsätzlich eine Aktualisierung der Daten erforderlich, so dass in jedem Fall eine Inaugenscheinnahme des Betrachtungsraumes vorzunehmen ist. Unter Beachtung der überörtlichen und örtlichen Ziele von Naturschutz- und Landschaftspflege (LaPro, Land-

schaftspläne, Pflege- u. Entwicklungspläne von Schutzgebieten usw.) ist die landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Elemente darzulegen. Notwendig ist vor allem eine nachvollziehbare Begründung der benutzten Erfassungskriterien, die im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Bei der Bestimmung der Betrachtungsinhalte und -tiefe ist grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, d.h. der Aufwand der Bestandsaufnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen, denen man mit den jeweiligen Ermittlungen nachgehen will. Verschiedene Elemente von Naturhaushalt und Landschaftsbild brauchen nicht immer im Einzelnen erfasst zu werden, da sie sich zum Teil aufgrund ökosystemarer Zusammenhänge voneinander ableiten lassen. Diese Indikationsmöglichkeiten sind zu prüfen.

Konfliktanalyse

Wird die Bestandssituation mit der Vorhabenplanung überlagert, können die entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes räumlich zugeordnet und prognostiziert werden. Im Rahmen der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen ermittelt und Vermeidungsmaßnahmen (Konfliktminderung) festgelegt.

Bei Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung ist jede Beeinträchtigung als erheblich oder nachhaltig einzustufen.

Die verwendete Abgrenzung zwischen erheblichen oder nachhaltigen und nicht erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen ist bezogen auf die



Abb. 12 a
Vermeidung von
Beeinträchtigungen
Schutzzaun für
Baumbestände bei
Bauarbeiten

Abb. 12 b
Baumschutzzaun
Einzelbaum
Schutzmaßnahmen
bei Bauarbeiten



jeweiligen Schutzgüter und Wirkfaktoren nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. Die Konflikte werden beschrieben und im Konfliktplan kartographisch dargestellt.

Kompensation

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Maßnahmeplan dargestellt, erläutert und in den Maßnahmeblättern genau beschrieben.

Im Maßnahmeplan wird die Art und die räumliche Abgrenzung der Maßnahmen dargestellt mit Verweis auf den zu kompensierenden Konflikt, ggf. mit Hinweisen auf die Zielfunktion oder Mehrfachwirkung der Kompensationsmaßnahmen.

Zwingend erforderlich wird eine nachvollziehbare generelle Systematik der Verweise zwischen Konflikt- und Maßnahmeplan, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und den Maßnahmeblättern.

In der Bilanz werden die Kompensationsmaßnahmen übersichtlich zusammengestellt, abschließend kurz resümiert und beurteilt.

Für die einzelnen Maßnahmen wird jeweils ein Maßnahmeblatt angefertigt, in dem die Maßnahme detailliert erläutert wird. Unter Bezugnahme auf die Konfliktnummern, Maßnahmennummern, Baukilometer usw. werden die Maßnahmen zielorientiert begründet und genau beschrieben. Auch Anforderungen bezüglich Pflege (Entwicklungs- und Fertigstellungspflege) und erforderlichem Grunderwerb werden in das Maßnahmeblatt aufgenommen.

Kontrolle

Regelmäßig notwendig sind bei größeren Vorhaben die Kontrolle und konti-

nuierliche Überwachung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase.

Die ausgeführten Kompensationsmaßnahmen werden in einer Nachkontrolle überprüft. Diese Erstellungskontrollen sind praktisch Bauabnahmen und müssen in der Budgetierung der Vorhabenträger berücksichtigt werden.

6.2 Die städtebauliche Eingriffsregelung

Anliegen des seit dem 1.1.1998 geltenden Bau- und Raumordnungsgesetz (BauGB) ist die weitere Harmonisierung des Verhältnisses von Städtebau-, Umwelt- und Naturschutzrecht.

Im Zusammenhang mit dem ebenfalls geänderten § 8 a BNatSchG sind die §§ 1 und 1 a die zentralen Vorschriften im BauGB, in denen die wesentlichen, für die Bauleitplanung bedeutsamen umweltschützenden Belange zusammengefaßt sind. Hier ist auch das Verhältnis der Bauleitplanung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung neu geregelt worden.

Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind in der bauleitplanerischen Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft – Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz – zu berücksichtigen.¹⁴

¹⁴ Die materielle naturschutzrechtliche Regelung ist wegen ihres inhaltlichen und systematischen Zusammenhangs mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im BNatSchG verankert (vgl. § 8 a Abs. 1 BNatSchG)

Dabei sind im BauGB explizit die Begriffe „Vermeidung“ und „Ausgleich“ genannt.

Vermeidung

Gegenstand der Vermeidung ist nicht das den Eingriff darstellende Vorhaben und seine Alternativen, sondern die von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen. Eine Alternativenprüfung ist nach § 1 Abs. 6 BauGB unabhängig hiervon Teil der bauleitplanerischen Abwägung.

Im Bebauungsplan ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft regelmäßig zu prüfen, ob beispielsweise

- wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft im Plangebiet zu sichern sind durch die Festlegung von Art und Maß der Nutzung (z.B. nicht überbaubare Flächen),
- das Landschaftsbild durch die Festlegung der Höhe von baulichen Anlagen erhalten werden kann,
- das Grundwasser durch eine möglichst geringe Versiegelung des Grundstücks bzw. eine weitgehende Versickerung anfallenden Oberflächenwassers angereichert werden kann usw.

Ausgleich

Der planerische Ausgleich nach § 200 a BauGB umfaßt auch Ersatzmaßnahmen im Sinne der Landesnaturschutzgesetzte.

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich dann nicht erforderlich, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Ausgleich dient also nicht mehr nur der Kompensation von Beeinträchtigungen, sondern wird Teil einer städtebaulichen Gesamtkonzeption (in Berlin Flächennutzungsplan einschließlich Landschafts- und Artenschutzprogramm) zur Förderung und Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Diese räumliche und zeitliche Flexibilisierung von Ausgleich und Ersatz erweitert die Möglichkeiten, Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen.

Nach § 135 a Abs. 2 BauGB soll die Gemeinde, soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Eingriffen

zugeordnet sind, die Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Investoren bzw. Grundstückseigentümer durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Die Gemeinde ist hierzu nicht verpflichtet, wenn die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen auf andere Weise gesichert ist.

Nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB können Ausgleichsmaßnahmen schon vor Beginn der Bauarbeiten und vor Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffsflächen durchgeführt werden. Dies eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabenträger refinanzieren zu lassen (bspw. mit Hilfe eines „Ökokontos“).

Bauleitplanerische Instrumente

Bauleitpläne führen nicht unmittelbar zu Eingriffen, können diese aber vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben schaffen. Neben den Bebauungsplänen wurde die rechtliche Möglichkeit nach § 5 BauGB eröffnet, auch im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich darzustellen.

In Bebauungsplänen kann der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft jetzt erfolgen durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB entweder

- im Plangebiet selbst, oder
 - in einem getrennten Geltungsbereich, § 1 a Abs. 3 BauGB
„Soweit es mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ... können Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen.“
- oder
- in eigenständigen Ausgleichsbebauungsplänen. § 9 Abs. 1a BauGB
„Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich können ... auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden.“

Die Darstellung und Festsetzung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen kann entfallen, wenn der erforderliche Ausgleich Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung gem. § 11 BauGB ist.

Vorgehensweise

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans wird überschlägig geprüft, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn (entspr. § 14 Abs. 1 NatSchG Bln) ermöglicht werden (vgl. Kap. 5.2). In diesem Fall werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend vorbereitet in die Abwägung eingestellt.

Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der bauleitplanerischen Abwägung ist eine systematische Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft, eine Prognose der zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes sowie die naturschutzfachlich qualifizierte Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen.

Hierfür ist zu empfehlen, die aus der Eingriffsbeurteilung resultierenden Ergebnisse in einem eigenständigen Beitrag zum Bebauungsplan zu ermitteln, um sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und somit den Abwägungsvorgang transparent zu gestalten.

Ob aufgrund eines Bauleitplanes ein Eingriff zu erwarten und zu bewerten ist, muss gem. § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB das bereits bestehende Baurecht (z.B. in Form älterer B-Pläne oder Baurechte nach § 34 BauGB) und nicht die tatsächlich reale Situation vorab geprüft

werden. Auf die Frage, ob das Baurecht bereits realisiert worden ist, kommt es insoweit nicht an.

So kann sich durchaus im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ergeben, dass durch das geplante Vorhaben auf einem bisher unbebauten, vegetationsbestandenen Grundstück kein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist, weil das gültige Planungsrecht (z.B. Baunutzungsplan) eine entsprechende Nutzung ermöglicht hätte.

Soll jedoch ein Bebauungsplan gegenüber dem derzeit gültigen Planungsrecht eine höhere Ausnutzbarkeit von Grundstücken ermöglichen, wird regelmäßig geprüft, ob hiermit auch Eingriffe vorbereitet werden. Dieser Fall tritt aufgrund planerischer Erfordernisse im Ballungsraum Berlin relativ häufig auf. Die damit verbundenen Eingriffe werden oft mittelbar wirksam, da sie sich erst bei ihrer Umsetzung negativ auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auswirken.

Bei den Untersuchungen ist daher insbesondere auf zusätzliche Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfaktoren Grundwasser, Boden, Klima und Luft sowie auf eine Verstärkung des Nutzerdrucks auf innerstädtische Grün- und Freiflächen abzustellen.

Um den rechtlichen Erfordernissen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB entsprechen zu können, bedarf es jedoch noch der Erarbeitung einer konventionsfähigen Herangehensweise zur Eingriffsbilanz, die es ermöglicht, eine zusätzliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken mit notwendigen Ausgleichsgrößen in Beziehung zu setzen.

Anhang

A Literaturangaben

AUHAGEN, A. 1994: Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe (u.a. im Anhang: Liste der Berliner Biotoptypen). Unter Mitarbeit von M. Hemeier, M. Mandelka, P. Steinlein. i.A. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin.

BALDER, H. 1998:

Die Wurzeln der Stadtbäume, Berlin.

BECHMANN, A.: Grundlagen der Bewertung von Umweltauswirkungen, in: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Band 1, 1 Lfg. IX/88, Berlin
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ und Oberste Naturschutzbehörden Neue Bundesländer und Bayern, Methodischer Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Planfeststellung / Plangenehmigung bei Verkehrsprojekten Deutsche Einheit; 24.11.93

GASSNER, E. / WINKELBRANDT, A., 1997, UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, 3. Auflage, München, Berlin
HEMEIER & STEINLEIN, Arbeitsgemeinschaft, im Auftrag Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, Definitionen und Beschreibungen der nach § 30 a des Berliner Naturschutzgesetzes geschützten Biotope, Berlin 1995

HOFFMANN, BERND H. K.: Ökologische Optimierung von Projektstandorten, in: das Bauzentrum 9/98

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ DER UNIVERSITÄT HANNOVER, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung 1996: Methodik der Eingriffsregelung Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG, Stuttgart
KOŁODZIEJCOK, K.-G.; RECKEN, J. 1995: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts; Loseblattsammlung, Berlin, Stand: Okt. 1995

NIEDERSTADT, FRANK, Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, in Natur und Recht 10/98

SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ, III A, Anwendungsempfehlungen zu Artikel 5 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, Berlin, 24.11.93

WINKELBRANDT, A., Die Bedeutung von Bewertungsverfahren in Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerischen Begleitplänen zur Fernstraßenplanung als Entscheidungsgrundlagen für die Bundesverwaltungen, BDLA (Hrsg.) 1995

B Übersicht internationaler, nationaler und regionaler Gesetze (Stand: 9. 6. 1999)

INTERNATIONAL

Flora-Fauna-Habitat

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Umweltverträglichkeit

Richtlinie des Rates für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), 85 L 337 (ABl. Nr. L175 S. 40)
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205)

Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L73/5)

Richtlinie 97/49 EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 13.08.1997 (ABl. Nr. L 223/9).

NATIONAL

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

Vogelschutz

Abfallentsorgung

Bauliche Anlagen

Bergbau	Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP - V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBL. S. 671)	Umweltverträglichkeit
Bodenschutz	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1990 (BGBl. I S. 1818) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2489)	Wasserstraßen
Bundesbahn	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2521)	Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1840)	Verkehrswege
Gewässerschutz	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455)	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz – PLVereinfG) vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123)	
Haftung	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)	REGIONAL	
Immissionsschutz	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 18.07.1985 (GVBl. S. 1783), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 15.07.1996 (GVBl. S. 298) Ausführungsvorschriften über die Behörden- und Dienststellenbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren (AV-Beteiligung) vom 8.05.1990 (Bl. S. 20)	Baugenehmigung
Information	Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8.07.1994 (BGBl. I S. 1490)	Ausführungsvorschriften zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens (AV Beschleunigung) vom 17.10.1988 (Bl. S. 1708)	
Naturschutz	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.09.1997 (GVBl. S. 421, ber. S. 512)	Baulichkeiten
Raumordnung	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.1996 (GVBl. S. 76)	Bäume
Straßenbau	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1987, Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung, Sachgebiet 13: Landschaftsgestaltung Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – HNL – StB 99	Ausführungsvorschriften zur Baumschutzverordnung (AV - BaumSchVO) vom 05.08.1992 (ABl. S. 2537) Gesetz zur Vermeidung und Sanierung von Bodenverunreinigungen (Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) vom 10.10.1995 (GVBl. S. 646)	Bodenschutz

Energie	Gesetz zur Förderung der sparsamen sowie umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Land Berlin vom 02.10.1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1995 (GVBl. S. 664)	Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin/Brandenburg (Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung – GROVerfV) vom 24.01.1996 (GVBl. S. 90)	Raumordnung
Gewässerschutz	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 03.03.1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.1995 (GVBl. S. 695)	Berliner Straßengesetz vom 28.02.1985 (GVBl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 30.06.1998 (GVBl. S. 977)	Straßenbau
Naturschutz	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln) vom 30.01.1979 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.1999 (GVBl. S. 200)	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 234)	Umweltverträglichkeit
		Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 30.01.1979 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1992 (GVBl. S. 234)	Wald

C Anwendungsbereiche der Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage (zu § 3) UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen;
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluss oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedürfen;
4. Errichtung und Betrieb einer Deponie sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedürfen;
5. Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18 c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen;
8. Bau und Änderung einer Bundesfernstraße, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
9. Bau und Änderung von Anlagen einer Eisenbahn des Bundes, die einer Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz bedürfen;
10. Errichtung und jede Änderung einer Versuchsanlage, die nach den §§ 2 und 12 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr der Planfeststellung bedürfen;
11. Bau und Änderung einer Straßenbahn, die der Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
12. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;

13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne aufgestellt werden;
16. Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
17. Bau und Änderung von Anlagen einer Magnetschwebbahn, die der Planfeststellung nach dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz bedürfen;
18. Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Bau-nutzungsverordnung ab einer Geschossfläche von 5.000 m², für die Bebauungspläne aufgestellt werden;
19. Errichtung und Erweiterung von Vorhaben, für die nach Landesrecht zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 41), geändert durch Richtlinie 97/1 I/EG vom 03.03.1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, sofern deren Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Anhang (zu Nummer 1 der Anlage zu § 3)

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt.
2. Kühltürme bei einer ortsfesten kerntechnischen Anlage (Nummer 2 der Anlage zu § 3).
3. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden.
4. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
5. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistung von 1.000 Tonnen je Tag oder mehr.
7. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementerzeugnissen mit einer Leistung von jährlich mehr als 20.000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Leistung von jährlich mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie – bei anderen Verwendungszwecken – von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
8. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.
9. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.
10. Anlagen
 - zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke,
 - zum Erschmelzen von Gusseisen oder Rohstahl mit einer Leistung von jährlich 200.000 Tonnen oder mehr.
11. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen oder mehr.
12. Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 10 betrieben werden.
13. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 11 betrieben werden.
14. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen.
15. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen mit Hilfe elektrischer Energie.
16. Raffinerien für Erdöl, ausgenommen Schmierstoffraffinerien.
17. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle.
18. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern

- mit einer Leistung von jährlich 200.000 Tonnen oder mehr sowie Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen oder mehr.
19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamm-spritzen mit einer Leistung von jährlich 100.000 Tonnen Rohgutedurchsatz oder mehr.
 20. Schiffswerften für den Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100.000 Bruttoregistertonnen oder mehr.
 21. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt, werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 14 betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen.
 22. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses.
 23. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
 24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 42.000 Legehennenplätzen,
 - b) 84.000 Junghennenplätzen,
 - c) 84.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1.400 Mastschweineplätzen oder
 - e) 500 Sauenplätzen oder mehr.
 Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.

25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl.
26. Anlagen zur Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
27. Abfallentsorgungsanlagen.

D Wichtige Vorhaben gemäß UVP-Änderungsrichtlinie

(nach dem Entwurf – Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Vollzugshinweise der Länder zur Anwendung der UVP-Änderungsrichtlinie und der ihr zugrunde liegenden UVP-Richtlinie)

Wenn für bestimmte Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs Bebauungspläne aufgestellt werden, muss im Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies gilt für folgende Vorhaben:

- Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung ab einer Bettenzahl von 300 oder einer Gästezimmerzahl von 200,
- Errichtung von ganzjährig betriebenen Campingplätzen ab einer Stellplatzzahl von 200,
- Errichtung von Freizeitparks ab einer Größe des Plangebiets von 20.000 m²
- Errichtung von Parkplätzen ab einer Stellplatzzahl von 500,
- Errichtung von Windfarmen ab einer Größe des Plangebiets von 20.000 m²,
- Errichtung einzelner oder mehrerer baulicher Anlagen ab einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 20.000 m².

E Auszug aus: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 21.09.1998

Dritter Abschnitt Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchti-

gungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, dass für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der

Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war.

(8) Die Länder können bestimmen, dass Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, dass Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

(10) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder auf Grund von Vorschriften nach Absatz 9 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

§ 8 a Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden; § 29 Abs. 3 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt.

(3) Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs und in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs.

§ 19 Kennzeichnung und Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ und „Naturdenkmal“ sowie die nach Absatz 1 bestimmte Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

§ 19 a Europäisches Netz „Natura 2000“, Begriffsbestimmungen

(1) Die §§ 19 a bis 19 f dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ergebenden Verpflichtungen, insbesondere durch den Erlass von Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 b, 19 c, 19 d Satz 1 Nr. 2 und des § 19 f Abs. 2 und 3.

(2) Im Sinne der §§ 19 a bis 19 f bedeutet

1. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.

EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist,

2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete,

3. Konzertierungsgebiete einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,

4. Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) geändert worden ist,

5. prioritäre Biotope die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Biotope,

6. prioritäre Arten die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

7. Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

8. Projekte

a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,

b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und

c) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie, einzeln oder im Zusammen-

wirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

9. Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

(3) Soweit in Absatz 2 Nr. 5 bis 7 auf Anhänge der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden Fassung maßgeblich.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Konzertierungsgebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete im Bundesanzeiger bekannt.

§ 19 b Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die Gebiete, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu benennen sind, nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus. Sie stellen das Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Die ausgewählten Gebiete werden der Kommission vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt. Es übermittelt der Kommission gleichzeitig Schätzungen über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für die Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die Länder erklären die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 12 Abs. 1.

(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 2 und 3 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) Ist ein Gebiet nach § 19 a Abs. 4 bekanntgemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,

2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften im Sinne des § 12 Abs. 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig.

§ 19 c Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 12 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchge-

führt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

§ 19 d Pläne

§ 19 c ist entsprechend anzuwenden bei

1. Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sowie
2. sonstigen Plänen, bei Raumordnungsplänen im Sinne des § 3 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes mit Ausnahme des § 19 c Abs. 1 Satz 1.

Bei Bauleitplänen und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs ist § 19 c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 19 e Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, dass von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von

gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 8 Abs. 2 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 19 c Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 erfüllt sind. § 19 c Abs. 1 und 5 gilt entsprechend. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 19 f Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) § 19 c gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs. Für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuchs, im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung des § 19 c unberührt.

(2) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotop im Sinne des § 20 c sind die §§ 19 c und 19 e nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 19 c Abs. 4 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 19 c Abs. 5 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben jedoch unberührt.

(3) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die im Rahmen des § 8 erlassenen Vorschriften der Länder sowie die §§ 8 a und 9 unberührt.

F Auszug aus: Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln) vom 30.01.1979 (GVBl. S 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.1999 (GVBl. S. 200)

DRITTER ABSCHNITT Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von

Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Eingriffe sind insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn nach den Rechtsvorschriften im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen,
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen mit einer Grundfläche über 30 qm oder mit einer Höhe oder Tiefe über 2 m,
4. die Entwässerung von Mooren, Sümpfen und Pfuhlen oder anderen Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer,
5. der Ausbau sowie das Verrohren, das Ableiten oder das Aufstauen von Gewässern,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen, Straßen und Wegen im Außenbereich,
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Ausstellungs-, Camping- oder Wochenendplätzen im Außenbereich,
8. das Abstellen oder Aufstellen von Wohnwagen im Außenbereich,
9. die Errichtung oder Änderung von Masten sowie Unterstützungen von Freileitungen im Außenbereich,
10. die Errichtung von festen Einfriedungen oder festen Einzäunungen im Außenbereich,
11. die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Außenbereich.

(2) Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Imkerei, soweit sie nicht die Errichtung baulicher Anlagen umfasst.

(3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriff anzusehen sind.

(4) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(5) Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. Ein nicht ausgleichbarer Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn überwiegende andere Belange der Allgemeinheit den Eingriff erfordern. Der Verursacher dieses Eingriffs ist verpflichtet, die Folgen des Eingriffs soweit wie möglich nach Absatz 4 auszugleichen und die so nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen auf sonstige Weise zu beheben, insbesondere durch weitergehende Veränderungen der Oberflächengestalt oder durch Ersatzmaßnahmen. Ersatzmaßnahmen können auch an anderer Stelle als der, auf die sich der Eingriff unmittelbar auswirkt, gefordert werden.

(6) Soweit Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 3 nicht möglich oder unzutunlich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu errichten. Die aus der Abgabe aufkommenden Mittel sind für Maßnahmen einzusetzen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.

(7) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu regeln. Es kann bestimmt werden, dass die Ausgleichsabgabe je nach Dauer des Vorteils einmalig oder laufend erhoben wird. Die Höhe ist nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu bemessen.

(8) Wer einen unzulässigen Eingriff oder einen Eingriff unter Mißachtung der behördlichen Anordnungen vorgenommen hat, ist verpflichtet, unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen oder, wenn das nicht möglich ist, den Eingriff auszugleichen. Kann der Eingriff nicht ausgeglichen werden, gelten Absatz 5 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(9) Für die Erfüllung der Ausgleichspflicht nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 haften Verursacher und Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

§ 15 Verfahren

(1) Wenn für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist, so trifft die nach diesen Rechtsvorschriften zuständige Behörde die nach § 14 erforderlichen Entscheidungen. Die Entscheidungen werden im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Im übrigen gilt § 8 a Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(1 a) Wird der Eingriff durch ein Vorhaben verursacht, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205 / GVBl. S. 570) oder nach anderen Rechtsvorschriften einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muss das Verfahren, in dem die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 14 getroffen werden, den Anforderungen des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 234) entsprechen.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften keine behördliche Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben, so hat derjenige, der einen Eingriff vorzunehmen beabsichtigt, dies der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege trifft die nach § 14 erforderlichen Entscheidungen.

(3) Anträge und Anzeigen müssen alle für die Entscheidungen der Behörden notwendigen Angaben, insbesondere über Art und Umfang des Vorhabens sowie über den zu erwartenden Endzustand und die beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen, enthalten. Es kann verlangt werden, dass die zum Aus-

gleich eines Eingriffs erforderlichen Maßnahmen in einem Plan nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung von Auflagen können Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(5) Sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so ist die Beendigung oder mehr als einjährige Unterbrechung des Eingriffs der Behörde anzuzeigen, die die Ausgleichsmaßnahmen angeordnet hat. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, so kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff auszulegen. Eine gelegentliche unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht entgegen.

(6) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(7) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt ein Kataster, in dem die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen erfasst werden. Das Kataster soll Flächen, die bei bezirksübergreifenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden, und Flächen, die von gesamtstädtischer, außergewöhnlicher umweltpolitischer oder besonderer ökologischer Bedeutung sind, erfassen. Das Kataster dient auch dem Ziel einer Nachprüfbarkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Das Kataster ist fortzuschreiben. Dem Abgeordnetenhaus ist regelmäßig zu berichten. Die zur Führung des Katasters erforderlichen Unterlagen stellen die für die Entscheidung über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung.

G Berliner Schutzgebiete gem. FFH-Richtlinie

Abb. 13
Karte der Berliner FFH-
Gebiete



Tab. 6
Liste der Berliner
Gebiete, die die
Kriterien der FFH-
Richtlinie (Richtlinie
92/43/EWG des Rates)
erfüllen
(Stand: 01.09.1998)

***) Berliner Gebiet,**
nach den Kriterien der
Vogelschutzrichtlinie
(Richtlinie 79/409/
EWG des Rates)
(Stand: 01.09.1998)

Nr.	Name	Naturraumeinheit	Größe (ha)	Anhang I	Anhang II	Lage geogr. Länge	Lage geogr. Breite
1	Pfaueninsel	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	89,0	6510- Magerer Flachland/ Mähwiese	Gr.Heldbock (Cerambyx cerdo)	13°07'40"	52°26'05"
2	Hundekehlefenn	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	10,0	7140- Kesselmoor		13°15'40"	52°28'40"
3	Barssee und Pechsee	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	34,7	7140- Kesselmoor		13°12'17"	52°28'50"
4	Teufelsbruch & Nebenmoore	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	48,2	7140- Übergangs- und Schwingrasenmoor		13°11'45"	52°34'50"
5	Nordwestteil des Spandauer Forstes („Spandauer Luchwald“) / Großer & Kleiner Rohrpfuhl	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	ca. 100,0	6410- Pfeifengraswiesen auf tonigen Lehmböden 7140- Übergangs- und Schwingrasenmoor	Kammolch (Triturus cristatus)	13°08'43"	52°35'35"
6	Tegeler Fließ und Kalktuffgelände am Tegeler Fließ	D 06- Ost- brandenburgische Platte	ca. 300,0	6410- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden 7220- Kalktuffquellen 7230- kalkreiche Nebenmoore		13°23'03"	52°38'10"
7	Falkenberger Rieselfelder	D 06- Ost- brandenburgische Platte	ca. 100,0		Rotbauchunke (Bombina bombina)	13°33'40"	52°37'00"
8	Wilhelmshagen- Woltersdorfer Dünenzug	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	ca. 200,0	6120- Subkontinentale Blauschillergrasrasen 2310- Sandheiden mit Calluna und Genista		13°42'15"	52°26'26"
9	Gosener Wiesen/ Krumme Laake/ Pelzlaake/ Müggelheimer Wiesen am Zasing (Teil des LSG Müggelspree)	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	938,0	7140- Übergangs- und Schwingrasenmoor	Kleine Flußmuschel (Unio crassus)	13°42'15"	52°24'40"
10*	Die Bänke (Teil des LSG Müggelspree)	D 12- Brandenburg Potsdamer Havelgebiet	ca. 15,0	6430- Feuchte Hochstaudenfluren	Trauersee- schwalbe (Chironias nigra)	13°41'05"	52°26'05"

H Geeignete Tiergruppen für die Erfassung des biologischen Inventars

ausgewählte Lebensraumtypen	Tiergruppen Standard Artengruppen							Weitere Artengruppen										
	Säugetiere	Fledermäuse	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Libellen	Heuschrecken	Laufkäfer	Limn. Wirbellose	Landschnecken	Spinnen	Tagfalter	Nachtfalter	Xylobionte Käfer	Schwebfliegen	Stechimmen	Ameisen
offene Binnendünen			•	•				•	•		○	•	○	○			•	
Quellbereiche					•		•			•								
Fließgewässer	•	•	•		•	•	•			•	•	•						
Stehende Gewässer	•	•	•		•	•	•			•	•	•						
Verlandungsbereiche	•	•	•	•	•	•	•			•								
Röhrichte, Seggenrieder und Nasswiesen	○		•	•	•		○	○	•		•	•	○	•		•	○	
Abgrabungen - Kies-, Sand-, Mergelgruben			•		○		○		○				○	○			•	
Vegetationsarme Flachufer			•					•	•			•						
Zwischenmoore			•	•	•		•	○	•		•	•	•	•				○
Niedermoore		•	•	•	•		•	•	•		•	•	•	•		○		○
Äcker und Ackerbrachen			•					○	•			•	○			○		
Feucht- und Frische Wiesen und Weiden			•		○			•	•		○	•	•	•		•		○
Säume			○	○				•	•		○	•	•		○	•	•	
Zwergstrauchheiden und trockene Magerasen			•	○				•	•		•	•	•	•	○	○	•	○
Nasswälder - Bruch-, Sumpf- und Auwälder	○		•	•	•				•		•	•	•	•	•			
Mischwälder und Gebüsche	○	•	•	•				○	•		•	•	•	•	•	•	○	•
Baum- und Strauchbestimmte Lebensräume der offenen Landschaft	○	•	•	•				○	•		•	•	•	•	•	○	○	

Tab. 7
geeignete Tiergruppen für die Erfassung des biologischen Inventars

- Tiergruppen, deren Erfassung grundsätzlich für die Charakterisierung und Bewertung des biologischen Inventars geeignet ist.
- Tiergruppen, deren Erfassung je nach den örtlichen Gegebenheiten oder speziellen Fragestellungen zusätzlich sinnvoll sein kann.

¹ In Anlehnung an: „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“, Hannover 1998, Institut für Landschaftspflege und Naturschutz UNI Hannover in ARGE mit Planungsbüro Mitschang, modifiziert nach: „Definitionen und Beschreibungen der nach § 30a des Berliner Naturschutzgesetzes geschützten Biotope“, Berlin 1995, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz von ARGE Hemeier & Steinlein

I Fragenkatalog für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur
Linienführung einer Bundesfernstraße (siehe Kap. 2.6.5
Untersuchungsmethode)

Vorhaben (Straßenbau)	Arbeitsschritt	Klärungsbedarf
	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	Wie ist die schutzgut-, vorhaben- und wirkungsspezifische Abgrenzung des Untersuchungsraumes vorzunehmen? Welche Wirkungen sind in der jeweils spezifischen Ausprägung der Umwelt-Schutzgüter im Untersuchungsgebiet zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes heranzuziehen?
	Bestandsaufnahme	Welche Schutzgüter nach UVPG sind zu erfassen und wie?
Raumempfindlichkeitsanalyse	Erfassung der Wirkfaktoren	Welche Informationen zum Projekt sind notwendig, die in der Lage sind, die Umweltauswirkungen des Projektes hinreichend präzise abzubilden?
Linienvarianten	Prognose der Beeinträchtigungen	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter hinreichend valide zu prognostizieren (Methodik)?
	Bestimmung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit	Werden Wert- und Funktionselemente der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt? Mit welcher Intensität und in welchem Umfang werden Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt?
	Vermeidbarkeit	Durch welche Vorkehrungen, wie - durch räumliche Varianten - durch Änderung der Straßencharakteristik können Beeinträchtigungen vermieden werden? Welche Beeinträchtigungen können gemindert werden?
	Ausgleichbarkeit	Kann die Beeinträchtigung der betroffenen Wert- und Funktionselemente - in gleichartige Weisen, - in angemessener Zeit und - in räumlich- funktionalem Zusammenhang ausgeglichen werden?

J Fragenkatalog für die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Planfeststellung einer Bundesfernstraße bei Vorliegen einer UVU

Vorhaben	Arbeitsschritt	Klärungsbedarf
(Straßenbau)	Abgrenzen des Untersuchungsraumes Bestandsaufnahme	Wie ist der Untersuchungsraum anzupassen? Reichen die Bestandsaufnahmen der vorgelagerten Planungsstufen und der UVU aus, um die Anforderungen des UVPG und der Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG abzuarbeiten?
Überprüfung der UVS-Unterlagen	Erfassung der Wirkfaktoren Prognose der Beeinträchtigungen Bestimmung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit Vermeidbarkeit Ausgleichbarkeit	Sind die Wirkfaktoren weiter zu konkretisieren? Welche Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden getroffen? Unter welchen Voraussetzungen sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar?
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen	Sind die Ausgleichsmaßnahmen in entsprechender Entwicklungszeit und mit Erfolgssicherheit bei Verfügbarkeit geeigneter Standorte in der Lage, die Beeinträchtigungen auszugleichen?
	Bilanzierung	Sind alle erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen?
	Abwägung	Sind nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zu erwarten? Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht auszugleichen? Gehen andere Belange der Allgemeinheit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vor?
	Ersatzmaßnahmen	Können möglichst gleichartige Wert- und Funktionselemente bei gelockertem räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriff entwickelt werden? Kann die Wiederherstellung in gleichwertiger Weise erfolgen? ¹⁵
	Bemessung von Geldleistungen	Sind Beeinträchtigungen nicht ausgleich- und ersetzbar oder sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar oder nicht zweckmäßig?

aus: Winkelbrandt, A., Die Bedeutung von Bewertungsverfahren in Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerischen Begleitplänen zur Fernstraßenplanung als Entscheidungsgrundlagen für die Bundesverwaltungen, BDLA (Hrsg.) 1995

¹⁵ Gemäß § 14 Abs. (5) NatSchG Bln gelten diese Restriktionen für Ersatzmaßnahmen nicht in Berlin

K Behörden

Für die UVP und die Eingriffsregelung sowie für Naturschutz und Landschaftspflege sind folgende Stellen im Land Berlin zuständig:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Tel.: 030 / 9025 - 0

Oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Abt. I)
Rechts- und überregionale Angelegenheiten, Umweltforschung (Abt. IV)
Internet: <http://www.sensut.berlin.de>
E-mail: poststelle@sensut.verwalt-berlin.de

Untere Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen Bezirksamt von Berlin:
Internet: <http://www.berlin.de>

CHARLOTTENBURG	Abt. Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt Naturschutz- und Grünflächenamt Spandauer Damm 20-22, 14059 Berlin Tel. 34 30 22 68, Fax 34 30 17 09
FRIEDRICHSHAIN	Abt. Bau- und Wohnungswesen Stadtplanungsamt Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin Tel. 23 24-0, Fax 23 24 41 71
HELLERSDORF	Abt. Gesundheit und ökologische Stadtentwicklung Naturschutz- und Grünflächenamt Riesaer Str. 94, 12519 Berlin Tel. 99 20-0
HOHENSCHÖNHAUSEN	Abt. Stadtentwicklung, Umwelt und Bauwesen Naturschutz- und Grünflächenamt Freienwalder Str. 15-16, 13055 Berlin Tel. 98 20-81 00, Fax 98 20-81 02
KÖPENICK	Abt. Bau- und Wohnungswesen Naturschutz- und Grünflächenamt Grünauer Str. 210, 12557 Berlin Tel. 65 82 23 68, Fax 65 82 20 11
KREUZBERG	Abt. Bau-, Wohnungswesen, Sport Naturschutz- und Grünflächenamt Schöneberger Str. 20, 10963 Berlin Tel. 25 88 80 30, Fax 25 88 80 33
LICHTENBERG	Abt. Bau- und Wohnungswesen Naturschutz- und Grünflächenamt Bornitzstr. 92, 10365 Berlin Tel. 55 04 42 30, Fax 55 04 61 09
MARZAHN	Abt. Stadtgestaltung und Umweltschutz LuV 13 Hochbau, Tiefbau, Naturschutz u. Grünflächen Parsteiner Ring 44, 12679 Berlin Tel. 9 32 31 18, Fax 9 37 54 49
MITTE	Abt. Ökolog. Stadtentwicklung, Bauen u. Wohnen Naturschutz- und Grünflächenamt Karl-Marx-Str. 31, 10178 Berlin Tel. 24 70 38 79

NEUKÖLLN	Abt. Bau-, Wohnungswesen u. Umweltschutz Naturschutz- und Grünflächenamt Karl-Marx-Str. 84/86, 12040 Berlin Tel. 6809 2268, Fax 6809 3757 Stadtplanungsamt Karl-Marx-Str. 83, 12043 Berlin Tel. 68 09 22 63, Fax 68 09 37 44
PANKOW	Abt. Personal und Verwaltung Naturschutz- und Grünflächenamt Pasewalker Str. 64, 13127 Berlin Tel. 48 83-0, Fax 48 83-16 47
PRENZLAUER BERG	Abt. Bauen, Wohnen, Umwelt Naturschutz- und Grünflächenamt Kniprodestr. 62, 10407 Berlin Tel. 42 40 45 01, Fax 42 40 45 03
REINICKENDORF	Abt. Bau- und Wohnungswesen, Naturschutz- und Grünflächenamt Teichstr. 65, 13407 Berlin Tel. 41 92 22 68, Fax 41 92 34 20
SCHÖNEBERG	Abt. Stadtentwicklung, Umweltschutz u. Wirtschaft Stadt- und Landschaftsplanungsamt John- F.- Kennedy-Platz, 10820 Berlin Tel. 78 76 25 74, Fax 78 76 89 33
SPANDAU	Abt. Bauen, Wohnen und Umweltschutz Naturschutz- und Grünflächenamt Pionierstr. 80, 13589 Berlin Tel. 33 03 30 25, Fax 33 03 39 55
STEGLITZ	Abt. Bauen und Wohnen Schloßstr. 80, 12165 Berlin LUV Bauamt Fachbereich Naturschutz und Grünflächen Tel. 79 04 38 65, Fax 79 04 32 49 LUV Bauordnungsamt Fachbereich Stadtplanung Tel. 79 04-0, Fax 79 04 39 59
TEMPELHOF	Abt. Bau-, Wohnungswesen und Umweltschutz Naturschutz- und Grünflächenamt Manteuffelstr. 63, 12103 Berlin Tel. 75 60 38 00, Fax 75 60 38 02
TIERGARTEN	Abt. Bau und Wohnungswesen Naturschutz- und Grünflächenamt Straße d. 17. Juni 31, 10785 Berlin Tel. 39 05 25 80, Fax 39 05 24 78
TREPTOW	Abt. Bau, Wohnungswesen u. Umwelt; Stadtplanungsamt PF 68, 12414 Berlin Tel. 53 31 52 06, Fax 53 31 51 19 Naturschutz- und Grünflächenamt Am Haselbusch 2, 12487 Berlin Tel. 53 31 57 35, Fax 6 36 47 74
WEDDING	Abt. Bauwesen und Umwelt Naturschutz- und Grünflächenamt Iranische Str. 3, 13344 Berlin Tel. 45 75-0, Fax 45 75 58 16

WEISSENSEE	Abt. Bau- und Wohnungswesen, Bildung Naturschutz- und Grünflächenamt Darßer Str. 203, 13088 Berlin Tel. 96 79 22 68, Fax 96 79 44 90
WILMERSDORF	Abt. Bau- u. Wohnungswesen, Umweltschutz Umweltamt Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin Tel. 86 41 34 25, Fax 86 41 27 10
ZEHLENDORF	Abt. Bau-, Wohnungswesen und Umweltschutz Naturschutz- und Grünflächenamt Fischerhüttenstr. 39, 14163 Berlin Tel. 80 91 22 68, Fax 80 91 33 88

(Stand Mai 1999)

Fachliche Beratung für Naturschutz und Landschaftspflege:

Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
Prof. Dr. Sukopp,
Tel.: 9025-1030/10 31

und

Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Tel.: 9025-1013

L Anerkannte Naturschutzverbände – § 29 BNatSchG:

Baumschutzgemeinschaft e.V.
Potsdamer Str. 65
10785 Berlin

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.
Potsdamer Str. 65
10785 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz Berlin e.V.
Crellestraße 35
10827 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)
Landesverband Berlin e.V.
z. H. Dr. Manfred Buhle
Planetenstraße 45
12057 Berlin

Grüne Liga Berlin
Landesverband des Grüne Liga e. V.
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin

Landesjagdverband Berlin e.V.
Haus der Jagd
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin

Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Berlin e.V.
Hauptstraße 13
13055 Berlin

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e. V.
Teufelsseechaussee 22 – 24
14193 Berlin

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Clayallee 226 a
14195 Berlin

Touristenverein „Die Naturfreunde“
Landesverband Berlin e.V.
Ringstr. 76/77
12205 Berlin

Volksbund Naturschutz e.V.
Königin-Luise-Straße 6 – 8
14195 Berlin

M Stichwortverzeichnis

Abwägung	10, 13, 25, 27, 28, 33, 38, 40, 42
Auhagen - Methode	36
Ausgleichsabgabe	36, 38
Ausgleichsmaßnahmen	33, 36, 41
Bauleitplanverfahren	21, 25, 27
Bestandsaufnahme	10, 39
Bewertung	8, 10, 15, 19, 20, 23, 25, 27, 34, 42
Bilanz	40
Biotope	17, 18, 19, 49
Boden	13, 16, 25, 29, 30, 33
Checkliste	20
Darstellung, zusammenfassende	15, 22
Eingriff in Natur und Landschaft	23, 36, 42
Eingriffsregelung	8, 25, 27, 28, 29
Erheblichkeit	34, 38
Erörterungstermin	24
Ersatzmaßnahmen	22, 27, 28, 33, 36, 38
Fachplanung	37
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	30
Indikation	39
Information	16, 17, 18
Klima	13, 16, 33
Kompensationsmaßnahme	33, 35, 36, 38, 40
Konfliktanalyse	38, 39
Kultur- und Sachgüter	13
Landschaftsplanung	23, 30, 34, 35
Landschaftsbild	13, 29, 31, 34
landschaftspflegerischer Begleitplan	28
Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm Berlin	18, 35
Lärm	15, 16, 18
Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	29, 30, 33, 34
Linienbestimmung	11, 15, 21, 22
Luft	13, 15, 23
Mensch	13, 17, 26
Minderung von Projektauswirkungen	28, 38
Minimierung	33, 37
Nachkontrolle	40
Naturhaushalt	13, 26, 29, 30, 32
Naturschutzbehörde	15, 26
Natur und Landschaft	13, 23, 27, 29, 30
Öffentlichkeit	15, 22, 24
Ökosystem	39
ordinale Skalen	21
Pflanzen	13, 19, 26, 29
Plangenehmigungsverfahren	23, 27, 37
Rangordnungstabelle	21
Raumordnungsverfahren	11, 21, 23
Richtlinien	10, 26
Schutzgüter	9, 13, 16, 17, 21, 27
Scoping	15, 17, 18
Tiere	13, 16, 17, 26
Umweltauswirkungen	8, 15, 20, 21, 23, 25
Umweltverträglichkeitsstudie	12, 13, 15, 27
Umweltverträglichkeitsprüfung	8, 10, 15, 25, 26, 28
Untersuchungsmethode	20, 36
Untersuchungsraum	15, 17, 18
Untersuchungszeitraum	18, 19
Vermeidung	26, 27, 28, 32, 33, 38, 41
Vorhaben	8, 11, 15, 20, 21, 22
Wasser	13, 16, 23
Wechselwirkungen	10, 13, 16, 21

Ergänzungsblatt zum Leitfaden "Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung"

Zur Aktualisierung und Ergänzung des vorliegenden Leitfadens möchten wir nach Drucklegung auf Änderungen von Gesetzen und die neueste Rechtsprechung hinweisen. Zusätzlich stellen wir eine missverständliche Formulierung im Text S. 15 (2.5 Verfahrensablauf einer UVP) klar.

Eine Auswahl für Berlin möglicherweise relevanter UVP-pflichtiger Projekte entsprechend der Anhänge I und II der UVP-Änderungsrichtlinie ergänzt dieses Einlegeblatt.

Gesetze

- Während der Erarbeitung des Leitfadens trat das **BauGB-MaßnahmenG** außer Kraft. Daher ist auf Seite 25, linke Spalte, 4. Absatz der sich darauf beziehende Satz ersatzlos zu streichen.
- Die Geltungsdauer des **Gesetzes zur Beschleunigung der Verkehrswegeplanung** endet erst am 31.12.2004.

UVP-Verfahrensablauf

Zum Ablauf eines Zulassungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens mit UVP, Seite 14 und 15, linke Spalte, ist anzumerken, dass zum Scoping-Termin zunächst Informationsmaterial bzw. erste Unterlagen (sog. Exposé) vom Vorhabenträger vorgelegt werden. Das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Fachrecht beginnt danach mit dem Einreichen der Antragsunterlagen (einschließlich UVU) zur Antragstellung.

UVP-Änderungs-Richtlinie

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind wesentliche Bestimmungen der **UVP-Änderungs-Richtlinie** (UVP-ÄndRL) vom 03.03.1997 **unmittelbar wirksam**, sofern es für das Vorhaben ein Trägerverfahren gibt. Diese Regelung gilt solange, bis die Umsetzung der UVP-ÄndRL in das innerstaatliche Recht von Bund und Ländern erfolgt.

Die UVP-Richtlinie ist demzufolge in der Fassung der UVP-ÄndRL anzuwenden. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der förmlichen Antragstellung (bis 14.03.1999).

Daraus ergeben sich folgende **zusätzliche Anforderungen verfahrensrechtlicher Art:**

- Der Prüfraum ist gem. Art. 3 und 4 UVP-ÄndRL umfassender abzugrenzen. Künftig sind bei der Prüfung der Wechselwirkungen die Punkte Sachgüter und

kulturelles Erbe in die Betrachtung einzubeziehen.

- Einzelfallentscheidungen über die Notwendigkeit einer UVP bei Anhang-II-Vorhaben der UVP-ÄndRL sind nach Art. 4 Abs. 4 der UVP-ÄndRL durch die zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Bei grenzüberschreitenden Projekten ist nach Art. 7 der UVP-ÄndRL eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
- Art. 9 der UVP-ÄndRL schreibt die Bekanntmachung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung vor.

In den **Anhängen I und II der UVP-ÄndRL** sind die Vorhabentypen aufgeführt, die UVP-pflichtig sind.

Dabei sind die in Anhang I aufgelisteten Projekte dann UVP-pflichtig, wenn sie gewisse Schwellenwerte erreichen. Werden diese Schwellenwerte nicht erreicht, ist zu prüfen, ob das Vorhaben als „Anhang-II-Vorhaben“ einer UVP-Pflicht unterliegt. Bei dieser Einzelfallprüfung oder der Festlegung von Schwellenwerten („Screeningverfahren“) sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhang III zu berücksichtigen.

Diese Auswahlkriterien umfassen insbesondere:

- Merkmale der Projekte (wie Projektgröße, Kumulierung mit anderen Projekten, Ressourcennutzung, Abfallerzeugung, Belästigung, Unfallrisiko),
- Standort der Projekte (wie ökologische Empfindlichkeit, möglicherweise beeinträchtigter Räume),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen (wie Schwere, Wahrscheinlichkeit, Dauer der Auswirkungen).

In der folgenden Aufstellung wird eine Auswahl eventuell für Berlin relevanter Projekte zusammengefasst.

Anhang I

- Stilllegung / Demontage von Kernkraftwerken
- Anlagen zur Erzeugung / Anreicherung von Kernbrennstoffen, der (Wieder-) Aufarbeitung oder zur Lagerung (länger als 10 Jahre) bzw. endgültigen Beseitigung bestrahlter Kernbrennstoffe oder (hoch-) radioaktiver Abfälle

- Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und Stahl bzw. Nichteisenmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen
- Integrierte chemische Anlagen
- Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen, Wasserstraßen, Häfen, Flugplätzen und Eisenbahnanlagen
- Abfallbeseitigung zur Verbrennung oder chemischen Behandlung ungefährlicher Abfälle
- Grundwasserentnahme
- Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Gewinnung, Raffinierung oder Lagerung von Erdöl, Erdgas u. petrochemischen / chemischen Erzeugnissen
- Öl-, Gas- bzw. Chemikalien-Pipelines
- Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff, Papier oder Pappe
- Steinbrüche / Tagebau / Torfgewinnung
- Intensivtierhaltung von Schweinen oder Geflügel
- Hochspannungsfreileitungen
- Hüttenwesen
- Gewinnung von Mineralien durch Baggerung in Flüssen
- Windfarmen
- primäre Metallverarbeitung und Bearbeitung (Veredlung) von Metallen
- Werften für Schiffe und Luftfahrzeuge
- Motorenbau und -prüfung
- Glaserzeugung / mineralverarbeitende Industrie (Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe)
- Anlagen zur Herstellung von Mineral- und Glasfasern und keramischen Erzeugnissen
- Anlagen der Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie
- Anlagen der chemischen und gummi-verarbeitenden Industrie
- Anlagen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie
- Infrastrukturprojekte (Städtebauprojekte einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen, Flugplätzen, Straßen, Häfen, Strecken für den schienengebundenen Verkehr sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals)
- Sonstige Projekte (Lagerung von Eisenschrott; Abfallbeseitigungs- und Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen)
- Fremdenverkehr und Freizeit (Skipisten und -lifte, Seilbahnen, ganzjährig betriebene Campingplätze sowie Freizeitparks)

Anhang II

- Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (auch Bodenbe- und Entwässerungsprojekte)
- Erstaufforstungen und Waldumwandlungen
- Anlagen zur Intensivtierhaltung und der intensiven Fischzucht
- Bergbau (auch Untertage) und Steinbrüche